

Verzeichniß

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßt

Beschlüsse.

Siebente Landtagsperiode.

III. Session.

1892/3.



Siebente Landtagsperiode.

III. Session.

Beschlüsse.

4. Sitzung am 16. September 1892.

1. (3. 21.503/IV.) *)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 23 des Friedrich Kaufcher, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension, wird dem Landes-Ausschusse zur directen Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Friedrich Kaufcher — Pensionserhöhung.

2. (3. 21.504/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuss wird beauftragt, die hohe Regierung auf Grund des § 19 der Landes-Ordnung mit thunlichster Beschleunigung dringendst zu ersuchen, von der strengen Auslegung der Bestimmungen des Punktes 5 des Schlussprotokolles III zum Tarif B des Handels- und Schifffahrtsvertrages mit dem Königreiche Italien vom 6. December 1891, R.G.Bl. Nr. 17 ex 1892, betreffend die Einfuhr italienischer Weine nach Oesterreich, in keinem Falle abzuweichen, beziehungsweise die zur Durchführung der Vertragsbestimmungen erlassene Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892, R.G.Bl. Nr. 125, im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Antrag des Abg. Grafen Stürgkh und Genossen, betreffend Maßnahmen gegen die Herabsetzung des Einfuhrzolles für italienische Weine.

3. (3. 21.505/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahlen der Herren Franz Mosdorfer durch die Handels- und Gewerbekammer in Graz und Dr. Friedrich Fürst durch die Handels- und Gewerbekammer in Leoben werden als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoscirung der Wahlen des Franz Mosdorfer und Dr. Friedrich Fürst.

*) Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses.
„ römischen „ „ „ Referatsbezeichnung.

5. Sitzung am 17. September 1892.

4.

(3. 21.506/IV.)

Hans Freiherr v. Zoiss-Edelstein — Reisestipendium.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Herrn Hans Freiherrn v. Zoiss-Edelstein, Componisten in Graz, behufs einer Studienreise nach Paris ein Stipendium von 200 fl. zahlbar in zwei gleichen Raten, die erste vorhinein, falls sich Herr Freiherr v. Zoiss erklärt, diese Studienreise anzutreten, die zweite, falls er seine Studien bei Meister Massenet in Paris begonnen zu haben, nachweist, zu gewähren.

5.

(3. 21.507/IV.)

Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. I: „Landesvertretung“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfondes pro 1893 einzustellen:

Capitel I: „Landesvertretung“.

Erforderniß	18.887 fl.
Bedeckung	—
Abgang	18.887 fl.

6.

(3. 21.508/IV.)

Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. II: „Landesverwaltung“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfondes pro 1893 einzustellen:

Capitel II: „Landesverwaltung“.

Erforderniß	224.317 fl.
Bedeckung	31.551 „
Abgang	192.766 fl.

7.

(3. 21.509/V.)

Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. III, Titel einzustellen: 1—5.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfondes pro 1893 einzustellen:

Capitel III: „Polizei“, Titel 1: „Schub“.

Erforderniß	20.600 fl.
Bedeckung	12.000 „
Abgang	8.600 fl.

Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“.

Erforderniß	30.160 fl.
Bedeckung	—
Abgang	30.160 fl.

Titel 3: „Zwangs-Arbeitsanstalten“.

Erforderniß	57.777 fl.
Bedeckung	64.740 „
Ueberschuß	6.963 fl.

Titel 4: „Verpflegs- und Regiekosten der steierm. Zwänglinge“.

Erforderniß	29.918 fl.
Bedeckung	3.531 „
Abgang	26.387 fl.

Titel 5: „Natural-Verpflegstationen“.

Erforderniß	95.470 fl.
Bedeckung	—
Abgang	95.470 fl.

8.

(3. 21.510/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. III, Titel 6: „Feuerwache“.

Capitel III, Titel 6: „Feuerwache“.	
Erforderniß	5.478 fl.
Bedeckung	—
Abgang	5.478 fl.

9.

(3. 21.511/VI.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. IV, Titel 1 u. 2: „Straßen-, Eisenbahn- und Wasserbau“.

Capitel IV, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau-Subvention“.

Erforderniß	171.040 fl.
Bedeckung	11.385 „
Abgang	159.655 fl.

Titel 2: „Wasserbau“.

Erforderniß	163.699 fl.
Bedeckung	40.457 „
Abgang	123.242 fl.

10.

(3. 21.512/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. IV, Titel 6: „Andere Auslagen für Landescultur“.

Capitel IV, Titel 6: „Andere Auslagen für Landescultur“.

Erforderniß	47.211 fl.
Bedeckung	3.146 „
Abgang	44.065 fl.

11.

(3. 21.513/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. V, Titel 1: „Stiftungen u. Stipendien“.

Capitel V, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“

unter Einstellung eines Betrages von 300 fl. als Subvention an das Handelsgremium von Cilli zur Erhaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule dortselbst unter Rubrik XXII des außerordentlichen Erfordernisses im Uebrigen entsprechend den Anträgen des Landes-Ausschusses als

Erforderniß	25.593 fl.
Bedeckung	918 „
Abgang	24.675 fl.

Hiermit erledigen sich die Petitionen Nr. 1 der Unterstützungsvereine für Hörer der Technik und Realschüler und Nr. 24 des Unterstützungsvereines für Hörer der Bergakademie in Leoben.

12.

(3. 22.027/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag des Landesfondes pro 1893, Cap. V, Titel 1: „Beiträge an Bildungsanstalten“.

Capitel V, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“.

Erforderniß	7.500 fl.
Bedeckung	—
Abgang	7.500 fl.

13.

(3. 22.028/IV.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. V, Titel 3:
„Beiträge für Wissenschaft
und Kunst“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:

Capitel V, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst“.

Erforderniß 10.052 fl.

Bedeckung —

Abgang 10.052 fl.

14.

(3. 22.029/IV.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. V, Titel 4:
„Joanneum“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:

Capitel V, Titel 4: „Joanneum“.

unter Erhöhung der Rubrik XIII des ordentlichen Erfordernisses: „Verschiedene Ausgaben“ auf 350 fl., im Uebrigen entsprechend den Anträgen des Landes-Ausschusses als

Erforderniß 43.903 fl.

Bedeckung 1.979 „

Abgang 41.924 fl.

15.

(3. 22.030/IV.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. V, Titel 5,
6a, 6b: „Landes-Oberreal-
schule in Graz, Landes-Ober-
gymnasium in Leoben, Lan-
des-Untergymnasium in
Pettau“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:

Capitel V, Titel 5: „Landes-Oberrealschule in Graz“.

Erforderniß 40.919 fl.

Bedeckung 10.240 „

Abgang 30.679 fl.

Titel 6a: „Landes-Obergymnasium in Leoben“.

Erforderniß 27.713 fl.

Bedeckung 11.018 „

Abgang 16.695 fl.

Titel 6b: „Landes-Untergymnasium in Pettau“.

Erforderniß 15.528 fl.

Bedeckung 5.535 „

Abgang 9.993 fl.

16.

(3. 22.031/IV.)

Petition der 2 Schuldiener der
Landes-Oberrealschule Anton
Wolf und Carl Fink und
des Archidieners Jacob
Anderl, um Einrechnung
der Heuerungsbeiträge in
die Löhnung.

Die Petition Nr. 8 der zwei Schuldiener der Landes-Oberrealschule Anton Wolf und Carl Fink, sowie des Archidieners Jacob Anderl, um Einrechnung ihres Heuerungsbeitrages in die Löhnung gleich den Amtsdienern im Landhause, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

17.

(3. 22.032/IV.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. V, Titel 7:
„Landes-Bürgerschulen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:

Capitel V, Titel 7: „Landes-Bürgerschulen“.

Erforderniß 54.180 fl.

Bedeckung 5.497 „

Abgang 48.683 fl.

18.

(Z. 22.033/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 8:

Capitel V, Titel 8: „Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie“.

Erforderniß 7.845 fl.

Bedeckung 858 „

Abgang 6.987 fl.

„Bildergalerie und Zeichen-Akademie“.

19.

(Z. 22.034/V.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 9:

Capitel V, Titel 9: „Taubstummen-Lehranstalt“.

Erforderniß 34.334 fl.

Bedeckung 15.469 „

Abgang 18.865 fl.

„Taubstummen-Lehranstalt“.

20.

(Z. 22.035/III.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 10:

Capitel V, Titel 10: „Landes-Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt“.

Erforderniß 11.959 fl.

Bedeckung 10.861 „

Abgang 1.098 fl.

„Hufbeschlags-, Lehr- und Thierheilanstalt“.

21.

(Z. 22.036/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 11:

Capitel V, Titel 11: „Gymnastische Bildungsanstalten“.

Erforderniß 7.316 fl.

Bedeckung 3.687 „

Abgang 3.629 fl.

„Gymnastische Bildungsanstalten“.

22.

(Z. 22.037/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 12:

Capitel V, Titel 12: „Landes-Ackerbauschule in Grottenhof“.

Erforderniß 23.777 fl.

Bedeckung 14.619 „

Abgang 9.158 fl.

„Ackerbauschule in Grottenhof“.

23.

(Z. 22.038/VI.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 13:

Capitel V, Titel 13: „Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

Erforderniß 26.516 fl.

Bedeckung 15.037 „

Abgang 11.479 fl.

„Obst- und Weinbauschule in Marburg“.

24.

(3. 22.039/IV.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 14: einzustellen: Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

„Berg- und Hütten Schule in Leoben“.

Capitel V, Titel 14: „Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben“.

Erforderniß 9.328 fl.

Bedeckung 2.000 „

Abgang 7.328 fl.

25.

(3. 22.040/IV.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V: Titel 15: einzustellen: Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

„Steierm. Normalschulfond“.

Capitel V, Titel 15: „Steiermärkischer Normal-Schulfond“.

Erforderniß 7.940 fl.

Bedeckung 7.940 „

Abgang — fl.

26.

(3. 22.041/IV.)

Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893, Cap. V, einzustellen: Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Titel 16: Steierm. Landes-schulfond.

Capitel V, Titel 16: „Steiermärkischer Landesschulfond“ unter Erhöhung der Erforderniß-Rubrik IV: „Unterstützungen“ auf den Betrag von 2.500 fl. sowie der Bedeckungs-Rubrik VI: „Zuschüsse des steiermärkischen Landesfondes“ auf den Betrag von 917.924 fl., im Uebrigen entsprechend den Anträgen des Landes-Ausschusses als

Erforderniß 1.364.000 fl.

Bedeckung 1.364.000 „

Abgang — fl.

27.

(3. 22.042/IV.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. V, Titel 17: einzustellen: Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

„Beiträge zu Volksschulen“.

Capitel V, Titel 17: „Beiträge zu Volksschulen“ unter Erhöhung der Erforderniß-Rubrik I: „Zuschüsse zum Landesschulfonde“ auf den Betrag von 917.924 fl., im Uebrigen entsprechend den Anträgen des Landes-Ausschusses als

Erforderniß 928.271 fl.

Bedeckung — „

Abgang 928.271 fl.

Hiermit findet auch die Petition Nr. 9 des Vereines für Kindergärten ihre Erledigung in dem unter Rubrik III eingestellten „Beiträge für Kindergärten“.

28.

(3. 22.043/II.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 1: einzustellen: Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

„Allgemeines Krankenhaus“; Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“; Titel 3: „Irrenhäuser“.

Capitel VI, Titel 1: „Allgemeines Krankenhaus“.

Erforderniß 212.659 fl.

Bedeckung 216.220 „

Ueberschuß 3.561 fl.

Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“.

Erforderniß	20.897 fl.
Bedeckung	20.962 „
Ueberschuß	65 fl.

Titel 3: „Irrenhäuser“.

Erforderniß	309.701 fl.
Bedeckung	331.872 „
Ueberschuß	22.171 fl.

29.

(3. 22.044/III.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.

Capitel VI, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“.

Erforderniß	140.075 fl.
Bedeckung	134.273 „
Abgang	5.802 fl.

30.

(3. 22.045/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 5: „Öeffentliche Armenpflege durch das Land“.

Capitel VI, Titel 5: „Öeffentliche Armenpflege durch das Land“.

Erforderniß	661.362 fl.
Bedeckung	684 „
Abgang	660.678 fl.

31.

(3. 22.046/III.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“.

Capitel VI, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“,

1. „Waisenfond“.

Erforderniß	26.000 fl.
Bedeckung	26.000 „
Abgang	— fl.

2. „Innerösterreichischer Invalidenfond“.

Erforderniß	545 fl.
Bedeckung	545 „
Abgang	— fl.

3. „Judenburger Kreis-Invalidenfond“.

Erforderniß	841 fl.
Bedeckung	841 „
Abgang	— fl.

32.

(3. 22.047/III.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

Capitel VI, Titel 7: „Andere Wohlthätigkeitszwecke“.

Erforderniß	36.651 fl.
Bedeckung	4.243 „
Abgang	32.408 fl.

33. (3. 22.048/III.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 8: einzustellen:
„Impffkosten“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Capitel VI, Titel 8: „Impffkosten“.

Erforderniß	21.000 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	21.000 fl.

34. (3. 22.049/II.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VI, Titel 9: einzustellen:
„Andere Sanitäts-Auslagen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Capitel VI, Titel 9: „Andere Sanitäts-Auslagen“

Erforderniß	100 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	100 „

35. (3. 22.050/V.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VII, „Vor- einzustellen:
spann“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Capitel VII, „Vorspann“

Erforderniß	10.500 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	10.500 fl.

36. (3. 22.051/I.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. VIII, „Activ- einzustellen:
und Passiv-Interessen“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“

Erforderniß	462.836 fl.
Bedeckung	252.085 „
Abgang	210.751 fl.

37. (3. 22.052/I.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. IX, Titel 1: einzustellen:
„Sauerbrunn“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Capitel IX, Titel 1: „Sauerbrunn“ unter Erhöhung der Rubrik VIII: „General-
spesen“ Post 1 Gehalte, u. zw. des Directors auf 1.100 fl. — als

Erforderniß	132.027 fl.
Bedeckung	157.560 „
Ueberschuß	25.533 fl.

38. (3. 22.053/I.)

Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. IX, Titel 2: einzustellen:
„Neuhäus“; Titel 3: „Tobel-
bad“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893

Capitel IX, Titel 2: „Neuhäus“

Erforderniß	19.630 fl.
Bedeckung	27.060 „
Ueberschuß	7.430 fl.

Titel 3: „Tobelbad“

Erforderniß	720 fl.
Bedeckung	3.000 „
Ueberschuß	2.280 fl.

39.

(3. 22.054/I.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. IX, Titel 4: „Realitäten in Graz“.

Capitel IX, Titel 4: „Realitäten in Graz“.

Erforderniß	4.632 fl.
Bedeckung	5.131 „
Ueberschuß	499 fl.

40.

(3. 22.055/II.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. IX, Titel 5: „Forste“.

Capitel IX, Titel 5: „Forste“.

Erforderniß	116.270 fl.
Bedeckung	163.823 „
Ueberschuß	47.553 fl.

41.

(3. 22.056/I.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. X: „Gefälle“;

Capitel X: „Gefälle“, Titel 1: „Mühlaufergeld“.

Erforderniß	50 fl.
Bedeckung	9.650 „
Ueberschuß	9.600 fl.

Titel 2: „Mühl-Imposto“.

Erforderniß	40 fl.
Bedeckung	10.040 „
Ueberschuß	10.000 fl.

Titel 3: „Sagdfartentagen“.

Erforderniß	100 fl.
Bedeckung	17.100 „
Ueberschuß	17.000 fl.

Titel 4: „Aequivalente für aufgehobene Gefälle“.

Erforderniß	— fl.
Bedeckung	161.758 „
Ueberschuß	161.758 fl.

42.

(3. 22.057/IV.)

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen: Voranschlag der Landesfonde pro 1893, Cap. XI: „Landespensionsfond“; Cap. XII: „Beiträge des Landes zum Landespensionsfond“.

Capitel XI: „Landespensionsfond“.

Erforderniß	84.487 fl.
Bedeckung	84.487 „
Abgang	— fl.

Capitel XII: „Beiträge des Landes zum Landes-Pensionsfonde“.

Erforderniß	69.384 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	69.384 fl.

43.

(3. 22.058/III.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. XIII: „Land-
des-Feuerwehrfond“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:

Capitel XIII: „Landesfeuerwehrfond“.

Erforderniß	19.250 fl.
Bedeckung	19.250 „
Abgang	— fl.

44.

(3. 22.059/I.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. XIV: „Ge-
bahrung des ehemaligen
Grundentlastungsfondes“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:
Capitel XIV: „Gebahrung des ehemaligen Grundentlastungsfondes“.

Erforderniß	21.029 fl.
Bedeckung	488.924 „
Ueberschuß	467.895 fl.

45.

(3. 22.060/I.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. XV: „Zu-
fällige Einnahmen und Aus-
gaben“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag des steierm. Landesfondes pro 1893 einzustellen:
Capitel XV: „Zufällige Einnahmen und Ausgaben“.
unter Einstellung eines Betrages von 10.000 fl. als außerordentliches Erforderniß zu Vorschüssen an Gemeinden zu Schutzzwecken gegen die Cholera bei ihrem Einbruche als

Erforderniß	15.000 fl.
Bedeckung	20 „
Abgang	14.980 fl.

46.

(3. 22.061/I.)

Voranschlag der Landesfonde
pro 1893, Cap. XVI: „Cre-
ditoperationen und Capitals-
gebarung“, Titel 1: „Kauf-
schillinge“, Titel 2: „Neu-
bauten“, Titel 3: „Aufge-
nommene und rückbezahlte
Capitalien“, Titel 4: „Rück-
erhaltene und angelegte Capi-
talien“.

Der Landtag beschließt in den Voranschlag der steierm. Landesfonde pro 1893 einzustellen:

Capitel XVI: „Credit-Operationen und Capitals-Gebarung“.

Titel 1: „Kaufschillinge“.

Erforderniß	9.200 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	9.200 fl.

Titel 2: „Neubauten“.

Erforderniß	11.235 fl.
Bedeckung	89.235 „
Ueberschuß	78.000 fl.

Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“:

Erforderniß	87.799 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	87.799 fl.

Titel 4: „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“:

Erforderniß	672.945 fl.
Bedeckung	134.250 „
Abgang	538.695 fl.

47. (3. 22.062/I.)

Der Landtag beschließt:

Bedeckungsanträge zum Voranschlage.

I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1893 wird mit einem Gesamt-Erfordernisse in der laufenden Gebahrung mit 5,897.017 fl.
in der außerordentlichen Gebahrung mit 781.179 „
zusammen mit 6,678.196 fl.
und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung mit 3,771.996 fl.
in der außerordentlichen Gebahrung mit 223.485 „
zusammen mit 3,995.481 „
somit einem Gesamtabgange per 2,682.715 fl.
genehmigt.

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per 2,682.715 fl.
wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauslagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauslage von 70 fr. von jedem Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauslage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Skala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Araf — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste, sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzern von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Skala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleißers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinverschleißes —
zusammen im präliminirten Betrage per 450.000 fl.

Hiebei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesauslage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom

5. Februar 1887, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 13, und 25. December 1888, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10%igen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminirten Betrage von 130.000 fl.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per 2,102.715 fl. beschlossen, die Einhebung einer 33%igen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz, mit Nachweisung vom 9. Juli 1892, Z. 10.533, mitgetheilten Betrage in Summa per 6,200 242 fl.

48. (3. 22.063/III.)

Gesetz, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter i. S. aus dem Bezirksvertretungsgebiete u. Schulbezirke Sibiswald.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale aus dem Bezirksvertretungsgebiete und Schulbezirke Sibiswald und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutschlandsberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie aus dem Schulbezirke Sibiswald ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie dem Schulbezirke Deutschlandsberg einverleibt.

Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steierm. Statthalterei im Einvernehmen mit dem steierm. Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II. Mit dem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

49. (3. 22.064/III.)

Freiberg — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 78% auf sämmtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen nachträglich bewilligt und wird der Landes-Ausschuß beauftragt, bezüglich der Ausführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

50. (3. 22.065/III.)

Trennung der Ortsgemeinde Tanzelsdorf von der Ortsgemeinde Bochera und Constatuirung zu selbstständigen Gemeinden.

Der Landtag beschließt:

Die beiden, zur Ortsgemeinde Tanzelsdorf gehörigen Catastral-Gemeinden Tanzelsdorf und Bochera werden aus dem Gebiete dieser Ortsgemeinde ausgeschieden und zu selbstständigen Ortsgemeinden unter dem Namen „Tanzelsdorf und Bochera a. d. Laßnitz“ constituirt.

51.

(3. 22.066/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Friedberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Gebühr von 10 bis 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

Friedberg — Gebühr für Aufnahme in den Heimatsverband.

52.

(3. 22.067/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Graz, die Fortsetzung der gerichtlichen Schritte gegen den Abgeordneten Rochlitzer wegen Ehrenbeleidigung zu gestatten, wird keine gewährende Folge gegeben.

Rochlitzer — Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung.

53.

(3. 22.068/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Bei der Direction des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz sind anzustellen ein Hausinspector und ein Dekonom, ferner ist der Direction eine Schreibkraft und ein Amtsdienner zur Verfügung zu stellen.

Systemisirung des Amtspersonales bei der Direction des landesch. allg. Krankenhauses.

2. Dem Hausinspector wird ein Gehalt von jährlich 1100 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen à 100 fl. ö. W. und eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage von jährlich 250 fl. ö. W.; dem Dekonom wird ein Gehalt von jährlich 900 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen à 50 fl. ö. W. und eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage von jährlich 200 fl. ö. W. gewährt; das Taggeld für den in der Directionskanzlei zu beschäftigenden Schreiber wird auf 1 fl. 50 kr. ö. W. festgesetzt; der Amtsdienner hat einen Jahreslohn von 500 fl. ö. W., 100 fl. ö. W. Quartiergeld und die üblichen Dienstanzüge zu erhalten.

3. Für die Ernennung und weitere Behandlung vorbenannter Beamten und des Dieners haben die gleichen Bestimmungen Geltung, wie sie für die anderen Landesbeamten erlassen worden sind.

4. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Durchführung dieser Organisation festzusetzen, bleibt dem Landes-Ausschusse überlassen.

54.

(3. 22.069/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von dem in der steiermärkischen Landtafel sub Einlagezahl Nr. 1625 einkommenden Besitze des Herzogthumes Steiermark die in der Catastralgemeinde Oberreith des Gerichtsbezirkes St. Gallen liegenden

Grundparzellen-Verkauf vom landschaftlichen Besitze im Bezirke St. Gallen an die HammereschmiedgewerkeMahr und Wildenhofen.

Grundparzellen Nr. 116	Garten im Ausmaße von .	44 □ Kl. =	1 a 58 m ²
„ 117	Wiese „ „ „	1544 □ Kl. =	55 a 55 m ²
„ 118 ₁	„ „ „	1288 □ Kl. =	46 a 32 m ²
„ 118 ₂	„ „ „	113 □ Kl. =	4 a 06 m ²

zusammen im Ausmaße von 1 Tsch 1389 □ Kl. = 1 ha 07 a 49 m² an die Hammereschmiedgewerke Mahr und Wildenhofen um den Betrag von sechshundert Gulden ö. W. und unter der weiteren Bedingung zu verkaufen, daß dieselben auch die Kosten der bezüglichen Vertragserrichtung und Durchführung zu bestreiten haben.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.

55.

(3. 22.070/VI.)

Gewährung außerordentlicher
Geldmittel für die Murre-
gulirung.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Beschaffung eines Baufonds für Mursflußarbeiten in den besonders gefährdeten Strecken von der Radetzkybrücke abwärts bis zur Landesgrenze dem Murregulirungs- und Erhaltungsfonde die Rückzahlung der am 31. December 1892 fälligen Vorschußrate per 80.550 fl. ö. W. zu stunden und die Abstattung dieser Rate in sechs gleichen, vom Jahre 1894 bis 1899 fälligen Jahresraten à 13.425 fl. zu bewilligen und ebenso auf die 4%ige Verzinsung des am 1. October 1891 für das Jahr 1892 zur Verfügung gestellten Vorschusses von 20.000 fl. im restlichen Betrage von 16.000 fl. Verzicht zu leisten.

2. Unter der Voraussetzung, daß Seitens der h. k. k. Regierung zur Sanirung der ungünstigen Flußzustände in obbezeichneter Strecke eine außerordentliche Beihilfe von 27.000 fl. ö. W., zahlbar in drei gleichen Jahresraten und angefangen vom Jahre 1893 aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt wird, auch den gleichen Betrag unter den gleichen Modalitäten in den Landesvoranschlag des betreffenden Jahres einzusetzen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die h. k. k. Regierung zu wenden, daß hochdieselbe die Rückzahlung der sechs Jahresraten à 13.425 fl. vom Jahre 1894 bis 1899 und der noch übrigen vier Jahresraten à 4.000 fl. vom Jahre 1893 bis 1896 auf das Reichsbudget übernehme.

56.

(3. 22.071/IV.)

Karoline Schwarzl, Therese
Allitsch — Pensionser-
höhung.

Der Landtag beschließt:

a) Der mit $\frac{3}{8}$ ihres leibbezogenen Activitätsgehaltes per 655 fl., d. i. mit 245 fl. 62½ fr. pensionirten Lehrerin Karoline Schwarzl wird der Ruhegehalt um $\frac{1}{8}$ ihres leibbezogenen Activitätsgehaltes, d. i. um 81 fl. 87½ fr. erhöht.

b) Der Therese Allitsch wird die Nachsicht der auf die Pensionsberechtigung fehlenden Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes August Allitsch mit 5 Monaten 19 Tagen gewährt.

Josef Ragensteiner — Gna-
dengabe.

c) Dem Aushilfslehrer Josef Ragensteiner wird vom Tage der Dienstes-
enthebung eine Gnadengabe per 15 fl. monatlich auf drei Jahre aus dem Landesfonde gewährt.

57.

(3. 22.072/VI.)

Petition Nr. 35 der Genossen-
schaft der Destillateure zc. in
Graz, um Abhilfe in Betreff
Einhebung der Landesauf-
lage.

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 35 der Genossenschaft der Destillateure, Brauntwein-, Essig- und Spirituosen-Erzeuger in Graz, um Abhilfe in Betreff Einhebung der Landesauslage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

58.

(3. 22.111/II.)

Petition des Adolf Baum-
gartner um Entschädigung.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des Adolf Baumgartner, steierm. Landes-Ackerbauschul-Directors in Pension, um Entschädigung seines anlässlich der Ablösung des fundus instructus in Grottenhof erlittenen Verlustes wird keine gewährende Folge gegeben.

59.

(3. 22.112/IV.)

Petition des kath. Schulver-
eines in Wien um Subven-
tion.

Der Landtag beschließt:

Der Petition des katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien, um eine Subvention für das katholische Lehrerseminar in Wien wird keine gewährende Folge gegeben.

60.

(3. 22.113/IV.)

Der Landtag beschließt:

Petition Nr. 15. Der Anna Schäßler, Oberlehrerwitwe in St. Johann am Tauern, wird gnadeweise ein Betrag von 50 fl. als Ersatz für Beerdigungskosten aus dem Landesfonde bewilligt.

Anna Schäßler, Oberlehrerwitwe, um Beerdigungskostenersatz.

61.

(3. 22.114/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 2 des Valentin Rončan, Lehrers in St. Gemma im Bezirke St. Marcin b. C., um gnadeweise Erhöhung seiner Pension nach Anerkennung der Volljährigkeit seiner Dienstjahre wird keine gewährende Folge gegeben.

Petition des Valentin Rončan um Pensionserhöhung.

62.

(3. 22.115/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 17 des Anton Lappi, pens. Oberlehrers in Ober-Bogau, um Erhöhung seiner Pension, wird Mangels berücksichtigungswürdiger Gründe abgewiesen.

Petition des Anton Lappi um Pensionserhöhung.

63.

(3. 22.116/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 11 der Lehrer der Volksschulen Radkersburg-Stadt, Radkersburg-Land und St. Peter bei Radkersburg, um Wiedereinreihung in die II. Gehaltsklasse, wird dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. steierm. Landes-Schulrath zur Würdigung und Erledigung abgetreten.

Volksschulen in Radkersburg und St. Peter bei Radkersburg — Versetzung in höhere Gehaltsklassen.

64.

(3. 22.117/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 6 der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg, im Bezirke Weiz, um eine Subvention zur Herstellung der durch das Hochwasser im Jahre 1891 zerstörten Gemeindefstraßen wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und thunlichsten ausgiebigen Berücksichtigung mit dem Auftrage zugewiesen, für den Fall, als die vorhandenen Mittel für eine ausgiebige Subvention nicht ausreichen sollten, noch in dieser Session die erforderlichen Anträge zu stellen.

Petition der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg um Subvention zur Herstellung der durch Hochwasser im Jahre 1891 zerstörten Gemeindefstraßen.

65.

(3. 22.118/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 16 der Gemeinde Hardegg um Veranlassung der Drauregulirung von Friedau abwärts, wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Würdigung innerhalb der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Dotation zugewiesen.

Petition der Gemeinde Hardegg um Drauregulirung.

66.

(3. 22.119/I.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 20 des Friedrich Schuch, Amtsvorstehers der Landesbuchhaltung, um Zuerkennung der I. Quinquennalzulage, wird dem Herrn Vorstande der Landesbuchhaltung Friedrich Schuch vom 1. Februar 1891 an, die systemisirte Quinquennalzulage jährlicher 300 fl. flüssig gestellt.

Petition des Oberbuchhalters Friedrich Schuch um Zuerkennung der I. Quinquennalzulage.

67.

(3. 22.120/I.)

Der Landtag beschließt:

In Erledigung der Petition Nr. 21 des Simon Ivanusch, Hausmeisters in der Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn, um Zuerkennung einer monatlichen Gnadengabe beim Austritte aus dem Landesdienste, wird demselben vom Dienstaustritte angefangen, auf die Lebensdauer eine monatliche Gnadengabe von 15 fl. bewilligt.

Petition des Simon Ivanusch um Gnadengabe.

68. (3. 22.311/I.)
 Petition der Emilie und der Anna Stoufchek um Gnadengaben.
 Der Landtag beschließt:
 Petition Nr. 22. Der Emilie und Anna Stoufchek, l. Cassierswaisen, werden vom Jahre 1892 angefangen vorläufig auf drei Jahre jährliche Gnadengaben von je 50 fl. (fünzig Gulden) bewilligt.
69. (3. 22.312/IV.)
 Petition der Minna Verdajs um Subvention für ihren Kindergarten.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 28 der Mina Verdajs, Gründerin und Leiterin des Privat-Kindergartens in Marburg, um eine Subvention für ihren Kindergarten, wird dem Landes-Ausschusse zur selbstständigen Entscheidung abgetreten.
70. (3. 22.313/IV.)
 Petition des Stefan Rončan um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 31 des Stefan Rončan, pens. Volksschullehrers in Marburg, um Erhöhung seiner Pension wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. steierm. Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.
71. (3. 22.314/IV.)
 Petition des Georg Koralt um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 27 des pens. Oberlehrers Georg Koralt, um Erhöhung seiner Pension, wird Mangels berücksichtigungswerther Gründe keine gewährende Folge gegeben.
72. 3. 22.315/III.
 Petition des Kranken- und Unterstützungsvereines der Bäcker in Graz um Subvention pro 1893.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 25 des Kranken- und Unterstützungsvereines der Bäcker in Graz, um Gewährung einer Subvention für das Jahr 1893 zu Gunsten des Alters- und Invalidenfondes der Bäcker wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.
73. (3. 22.316/III.)
 Petition der Marktgemeinde St. Lorenzen a. R. um Verpflegskostenübernahme auf den Landesfond.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 29 der Marktgemeinde St. Lorenzen an der Kärntnerbahn, um Uebernahme der Verpflegskosten für Julius Puchinger per 211 fl. 50 kr. auf den Landesfond wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.
74. (3. 22.317/II.)
 Petition des Michael Krainer um Theuerungsbeitrag.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 26 des Michael Krainer, pens. Wärters I. Classe an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof, um Zuerkennung eines Theuerungsbeitrages wird keine gewährende Folge gegeben.
- 11. Sitzung am 14. April 1893.**
75. (3. 9.731/III.)
 Drachenburg — Bezirksumlage.
 Der Landtag beschließt:
 Dem Bezirke Drachenburg wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 5percentigen, zusammen daher einer 40percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

76. (3. 9.732/III.)

Der Landtag beschließt:

Birkfeld — Bezirksumlage.

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1893 die Einhebung einer 60procentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen in der Art bewilligt, daß zu den bereits vom Landes-Ausschusse bewilligten 35 Percent noch 25 Percent, wovon 10 Percent als abgesonderte Umlage einzuhoben und unmittelbar an den Landesfond abzuführen sind, eingehoben werden dürfen.

77. (3. 9.733/III.)

Der Landtag beschließt:

Donnersbachwald — Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Srdning wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Srdning zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 20procentigen, zusammen daher einer 80procentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

78. (3. 9.734/III.)

Der Landtag beschließt:

Eibiswald — Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Eibiswald im Gerichtsbezirke Eibiswald wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Eibiswald zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 65procentigen, zusammen daher einer 125procentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

79. (3. 9.735/III.)

Der Landtag beschließt:

Murau — Bezirksumlage.

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 12procentigen, zusammen daher einer 47procentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

80. (3. 9.736/III.)

Der Landtag beschließt:

Oberzeiring — Gemeindeumlage

Der Ortsgemeinde Oberzeiring im Gerichtsbezirke Oberzeiring wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung zur Einhebung bewilligten 60%, noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

81. (3. 9.737/III.)

Der Landtag beschließt:

Freiberg und St. Ruprecht — Gemeindeumlage.

1. Der Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Verordnungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Murau zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 22%igen, zusammen daher einer 82%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

2. Der Ortsgemeinde St. Ruprecht im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Ver-

tretung Murau zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 40%igen, zusammen daher einer 100%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

82. (3. 9.738/III.)

Frojach, St. Georgen, Stadl
und Tratten — Gemeinde-
umlage.

Der Landtag beschließt:

Zu den von der Bezirksvertretung Murau bereits bewilligten 60% wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse

1. der Ortsgemeinde Frojach noch die Einhebung einer 40%igen, zusammen daher einer 100%igen,

2. der Ortsgemeinde St. Georgen noch die Einhebung einer 40%igen, zusammen daher einer 100%igen,

3. der Ortsgemeinde Stadl noch die Einhebung einer 40%igen, zusammen daher einer 100%igen,

4. der Ortsgemeinde Tratten noch die Einhebung einer 15%igen, zusammen daher einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1893 bewilligt.

83. (3. 9.739/III.)

St. Michael — Gemeindeum-
lage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Michael im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Leoben zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 15%igen, zusammen daher einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

84. (3. 9.740/III.)

St. Stefan — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde St. Stefan im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Leoben zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 6%igen, zusammen daher einer 66%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

12. Sitzung am 17. April 1893.

85. (3. 9.741/III.)

Gößnitz — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Gößnitz im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Voitsberg zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 25%igen, zusammen daher einer 85%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

86. (3. 9.742/III.)

Gröbming — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Marktgemeinde Gröbming im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Gröbming zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 15%igen, zusammen daher einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

87.

(3. 9.743/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Reissstraße im Gerichtsbezirke Judenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Judenburg zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 34 percentigen, zusammen daher einer 94 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Reissstraße — Gemeindeumlage.

88.

(3. 9.744/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Markt- und Ortsgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Leoben zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 8 percentigen, zusammen daher einer 68 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Trofaiach — Gemeindeumlage.

89.

(3. 9.745/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kraubath im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Leoben zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 20 percentigen, zusammen daher einer 80 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Kraubath — Gemeindeumlage.

90.

(3. 9.746/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde St. Lorenzen im Mürztale im Gerichtsbezirke Bruck wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73 1/2 fr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Local-Armenfond fließenden Musikklicenzgebühr von 26 1/2 fr. für jede in der Gemeinde vertheilte Musikklicenz für die Jahre 1893, 1894 und 1895 zu Gunsten des Local-Armenfondes ertheilt.

St. Lorenzen — Musikklicenz-
gebührehöhung.

91.

(3. 9.747/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Stainz wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 3 percentigen, zusammen daher einer 38 percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Stainz — Bezirksumlage.

92.

(3. 9.748/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Weiz wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 3 percentigen, zusammen daher einer 38 percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Weiz — Bezirksumlage.

93.

(3. 9.749/III.)

Mautern — Gebühr für die
Aufnahme in den Heimats-
verband.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Mautern im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer Gebühr von 50 bis 100 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

13. Sitzung am 18. April 1893.

94.

(3. 9.966/III.)

Mureck — Bezirksumlage.

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Mureck wird zur Deckung der Bezirks-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 9 percentigen, zusammen daher einer 44 percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

95.

(3. 9.967/III.)

Preborge — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Preborge im Gerichtsbezirke Drachenburg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Drachenburg zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 14 percentigen, zusammen daher einer 74 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

96.

(3. 9.968/III.)

Frattenberg — Gemeindeum-
lage

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Mureck zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 38 percentigen, zusammen daher einer 98 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

97.

(3. 9.969/III.)

Stainach — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stainach im Gerichtsbezirke Irzdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirks-Vertretung Irzdning zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 72 percentigen, zusammen daher einer 132 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

98.

(3. 9.970/III.)

Radmer — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits vom Bezirks-Ausschusse Eisenerz in Anwendung des § 66 des Bezirksvertretungs-Gesetzes zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 105 percentigen, zusammen daher einer 165 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

14. Sitzung am 19. April 1893.

99.

(3. 10.030/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt:

1. Den Verkauf des Waldbesitzes des Landes in den Catastralgemeinden Weßelsdorf und Manttscha, sowie der Realität „Holzberger Forst“ in den Catastralgemeinden Thal und Hitzendorf, insgesammt im Gerichtsbezirke Umgebung Graz gelegen, an den Stadt-Bau- und Zimmermeister in Graz, Josef Franz Flohr, um den Kaufschilling von achtunddreißigtausend Gulden ö. W. durchzuführen.

2. Die Allerhöchste Genehmigung für den Verkauf des dem Herzogthume Steiermark gehörigen, sub 1 bezeichneten Besitzes, bestehend aus nachstehenden im Grundbuche des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Umgebung Graz einkommenden Liegenschaften, als:

- a) Einlagezahl 108, Catastralgemeinde Thal, umfassend die Parzellen Nr. 226 Bauparzelle mit Haus Nr. 24, 1331/1 Wald; 1331/2, 1357 Wiese; 1358 Acker;
- b) Einlagezahl 221, Catastralgemeinde Hitzendorf, mit den Parzellen Nr. 315, 316 Bauparzelle mit dem Hause Conf.-Nr. 24 in Holzberg; 2230, 2231 Acker; 2235/1 Wiese; 2235/2 Garten;
- c) Von Einlagezahl 7 der Catastralgemeinde Weßelsdorf die Parzelle Nr. 137 Wald in der Catastralgemeinde Manttscha;
- d) Von der Einlagezahl Nr. 140 der Catastralgemeinde Weßelsdorf die Parzelle Nr. 36/1 Wald;
- e) Von Einlagezahl 163, Catastralgemeinde Weßelsdorf die Parzellen Nr. 52 und 136 Wald in der Catastralgemeinde Manttscha,

zu erwirken.

3. Bei Abschluß des Kaufvertrages eine Zahlung des Theilbetrages von nur 23.000 fl. (in Worten: dreißigtausend Gulden ö. W.) zu bedingen, während der Käufer in Ansehung des Restes zu verpflichten ist, vom 2. Jänner 1894 angefangen, jährlich durch fünf aufeinanderfolgende Jahre am gleichen Termine je 3.000 fl. (wörtlich: dreitausend Gulden ö. W.), somit zusammen 15.000 fl. loco Graz an den steiermärkischen Landesfond zu berichtigen und den jeweils ausstehenden Kaufschilling mit vier (4 Percent) von Hundert pro Jahr abzugsfrei zu verzinsen und diese Zinsen jedesmal bei Leistung der Capitalsraten vorhinein zu erstatten.

15. Sitzung am 20. April 1893.

100.

(3. 10.122/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschuße wird zur Vertheilung unter die Unterstützungsbedürftigsten der durch Brandunglück in Buchdorf unter Pettau Betroffenen ein Betrag per 2000 fl. zur Verfügung gestellt.

Buchdorf — Unterstützung an-
läßlich Brandunglück.

101.

(3. 10.123/I.)

Der Landtag beschließt:

Die über die Betheiligung des Landes an den Kosten der Herstellung des Hauptcanales zum künftigen Krankenhause nächst der St. Leonhard-Linie und der Herstellung eines Quai-Bauces am linken Ufer zwischen der Ferdinand- und Franz Carl-Brücke

Quai-Herstellung zwischen der
Ferdinand- und Franz Carl-
Brücke

zwischen den Vertretern des Landes-Ausschusses und des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz am 14. Jänner 1893 getroffene und vom löbl. Gemeinderathe bereits genehmigte Vereinbarung dahin lautend:

I. Die Stadt Graz übernimmt die Verpflichtung, einen Canal vom neuen Krankenhause nächst der St. Leonharder Linie nach dem vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Projecte, Trace B, längstens bis Ende 1897 herzustellen, wenn das Land zu den Kosten, welche approximativ auf 80.000 fl. veranschlagt sind, einen 50 percentigen Beitrag leistet, welcher nach Maßgabe des Baufortschrittes in drei Jahresraten erfolgt wird.

II. Das Land gewährt zu der in Aussicht genommenen Quai-Herstellung zwischen der Franz Carl- und der Ferdinand-Brücke einen in zehn Jahresraten, vom Beginne des Baues an gerechnet, je nach Maßgabe des Bedürfnisses flüssig zu machenden Beitrag per 63.000 fl.

III. Beide Punkte werden als sich wechselseitig bedingende und unzertrennliche erklärt, wird seitens des Landes genehmigt, ferner der Landes-Ausschuß angewiesen und ermächtigt, diesem Uebereinkommen gemäß seinerzeit die Zahlungen an die Stadt Graz zu leisten und auf dieselben daher bei Zusammenstellung der betreffenden Jahresvoranschläge entsprechend Rücksicht zu nehmen.

102. (3. 10.124/IV)

Schullehrerpenfionsfond, Rechnungs-Abschluß und Voranschlag.

Der Landtag beschließt:

1. Der Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1891 wird genehmigt.

2. Der Voranschlag dieses Fondes pro 1893 wird
in der Bedeckung per 163.130 fl.
und im Erfordernis per 159.978 „
sohin mit einem Ueberschuß per 3.152 fl.

zu Gunsten des Landes-Schulfondes genehmigt.

103. (3. 10.125/III.)

Oberwölz — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 wird der Ortsgemeinde Oberwölz im gleichnamigen Gerichtsbezirke die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent, der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz zur Deckung ihrer besonderen Erfordernisse überdies die Einhebung einer 50percentigen, letzterer daher einer 120percentigen Gemeindeumlage von sämtlichen in der Gemeinde, beziehungsweise der Catastralgemeinde Stadt Oberwölz vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt. Die von der Bezirksvertretung Oberwölz in der Sitzung vom 29. October 1892 bewilligte à conto-Einhebung einer 60percentigen Gemeindeumlage ist in der 70percentigen, beziehungsweise 120percentigen Gemeindeumlage inbegriffen.

104. (3. 10.126/III.)

Nadolle — Gemeindeumlage.

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Nadolle im Gerichtsbezirke Rohitsch wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Rohitsch zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

16. Sitzung am 21. April 1893.

105.

(3. 10.354/IV)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in Bruck a. d. M.

Gesetz, betreffend die Errichtung
einer Mädchenbürgerschule in
Bruck.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des §. 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 14. Mai 1862, R.-G.-Bl. Nr. 62, und §. 6 des L.-G. vom 4. Februar 1870, L.-G. und B.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I. In der Stadt Bruck wird eine öffentliche dreiclassige Bürgerschule für Mädchen errichtet.

Artikel II. Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des Landes.

Artikel III. Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

106.

(3. 10.355/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, beim k. k. steierm. Landesschulrathe dahin zu wirken, daß diese Mädchen-Bürgerschule bis auf weiteres der gemeinschaftlichen Leitung mit der Volks- oder der Knaben-Bürgerschule in Bruck a. d. M. unterstellt werde.

Leitung der Mädchenbürger-
schule in Bruck.

17. Sitzung am 22. April 1893.

107.

(3. 10.511/I.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die den Erben nach Herrn Dr. S. Fröhlich gehörig, im Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Rohitsch sub Einlagezahl 24, Catastral-gemeinde Radmannsdorf, einkommende Realität sammt darauf befindlichen Gebäuden, Bohrlöchern und deren Einrichtung zusammen um den Preis per 3000 fl. (dreitausend Gulden österr. Währ.) anzukaufen und Namens des Landes den Kaufvertrag aus- und zu unterfertigen.

II. Der zur Bedeckung des Kauffchillings nothwendige Betrag ist aus dem zur Fructification bestimmten Betrage der im Jahre 1893 einfließenden sogenannten Laudemial-rate des Staates zu entnehmen.

Ankauf des Besitzes der Erben
nach Dr. S. Fröhlich.

108.

(3. 10.512/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt und ermächtigt:

I. Die dem Herzogthum Steiermark gehörigen, nächst St. Gallen und auf der Buchau gelegenen Defonomiegründe, sowie die Seeboden-Alpe zum Zwecke der Einrichtung einer Molkerei-Musterwirthschaft im Oberhofe und eines Zuchtviehhofes auf der Buchau in Verwendung nehmen zu lassen.

II. Für die Herstellung der nothwendigen Adaptirungen und Neubauten bei diesen Wirthschaftshöfen und auf der Alpe, nach Erfordernis einen Betrag bis zu 20.000 fl., welcher nicht zu überschreiten sein wird, aufzuwenden, sowie für die Verbesserung des Weges

Molkerei-Musterwirthschaft auf
dem Oberhofe in St. Gallen,
Errichtung desselben.

von der Buchau nach der Seeboden-Alpe nach Bedarf eine Summe bis zum Höchstbetrage von 2000 fl. zu verausgaben.

III. Das erforderliche lebende Inventar mit Verwendung eines Creditcs im Höchstbetrage von 12.440 fl., und das todte Inventar mit einem solchen bis zum Höchstbetrage von 3120 fl. zu beschaffen.

IV. Gegen Dienstvertrag einen Wirthschaftsleiter anzustellen, dem ein Baargehalt von 1200 fl. pro Jahr, freie Wohnung im Oberhofe, sowie Beheizung zugesichert werden kann und dessen Dienstesobliegenheiten durch eine vom Landes-Ausschusse in Vorlage zu bringende Instruction zu regeln sein werden.

V. Das Gesamt-Erforderniß per 37.560 fl. nach Bedarf durch Verkauf von Werthpapieren aus dem Stammvermögen des Landes zu beschaffen und hiefür die Allerhöchste Sanction zu erwirken.

VI. Sämmtliche mit dem Betriebe dieser Musterwirthschaft zusammenhängenden Einnahmen und Auslagen sind in das Präliminare pro 1894 aufzunehmen.

VII. Ueber die Durchführung obiger Beschlüsse hat der Landes-Ausschuß dem Landtage in der nächsten Session unter Vorlage eines Programmes für die an dieser Wirthschaft abzuhaltenden Volkercurse Bericht zu erstatten.

109.

(3. 10.513/IV.)

Pensionserhöhung des Oberlehrers Alois Thiel

Der Landtag beschließt:

1. Dem mit $\frac{1}{8}$ seines lehtbezogenen Activitätsgehaltes per 1220 fl., d. i. mit 610 fl., pensionirten Oberlehrer Alois Thiel wird der Ruhegehalt um $\frac{1}{8}$ seines lehtbezogenen Activitätsgehaltes, d. i. um 152 fl. 50 kr. erhöht.

Pensionserhöhung des Lehrers Johann Meyer.

2. Dem mit $\frac{1}{3}$ seines leht bezogenen Activitätsgehaltes per 760 fl., d. i. mit 253 fl. 33 $\frac{1}{2}$ kr. pensionirten Lehrer Joh. Meyer wird die Pension auf $\frac{1}{8}$ seines lehtbezogenen Activitätsgehaltes, d. i. auf 380 fl. erhöht.

Pensionirung der Lehrerswitwe Barbara Unterraner.

3. Der Lehrerswitwe Barbara Unterraner wird die Nachsicht der auf die Pensionsberechtigung fehlenden Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes Johann Unterraner mit 5 Monaten 22 Tagen, und

Pensionirung der Lehrerswitwe Hedwig Kosslegg.

4. der Lehrerswitwe Hedwig Kosslegg die Nachsicht der auf die Pensionsberechtigung fehlenden Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes Ludwig Kosslegg mit 1 Jahr 4 Monaten 6 Tagen gewährt.

Zuerkennung des Conductsquartales an Oberlehrerswitwe Adele Schabl und Unterstützung an die Oberlehrerswaisen Crescentia und Maria Horvat.

5. Der Oberlehrerswitwe Adele Schabl wird zur Bestreitung der ärztlichen und Leichenkosten nach ihrem verstorbenen Manne Franz Schabl ein Beitrag von 100 fl., und
6. den Oberlehrerswaisen Crescentia und Maria Horvat eine Unterstützung von 250 fl. aus dem Schullehrer-Pensionsfonde gewährt.

18. Sitzung am 24. April 1893.

110.

(3. 10.521/IV.)

Dienstzeiteinrechnung bei Lehrpersonen bei dem Uebertritte in Landesdiensten.

Der Landtag beschließt:

Den an landschaftlichen Lehranstalten angestellten Lehrpersonen wird die im steiermärkischen Volksschuldienste zugebrachte Dienstzeit, wenn der Uebertritt unmittelbar und ohne Unterbrechung erfolgt, mit der Beschränkung in ihre landschaftliche Dienstzeit eingerechnet, daß vier seit Erlangung der Lehrbefähigung im Volksschuldienste zugebrachte Dienstjahre dreien im Dienste an landschaftlichen Lehranstalten zugebrachten Dienstjahren gleichzuzählen seien.

111.

(3. 10.52./VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Ortsgemeinde Hohenmauthen wird die Einhebung einer Mauthgebühr an der von ihr an der Drau zwischen Hohenmauthen und Saldenhofen im Zuge der Hohenmauthen-Saldenhofener Bezirksstraße II. Classe erbauten Draubücke, und zwar für die Dauer von 20 Jahren, das ist bis 31. December 1912 bewilligt.

2. Bei dieser Mauth haben alle für Ararial-Mauthen nach den Mauthgesetzen bestehenden Befreiungen zu gelten.

3. Der Mauthtarif ist in dem zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse zu vereinbarenden Ausmaße festzusetzen.

4. Die Ortsgemeinde Hohenmauthen ist verpflichtet, die jährliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben dieser Draubücke dem Landes-Ausschusse zur Prüfung vorzulegen, welcher über die Sicherung des Reservefondes die Aufsicht zu führen hat.

Mauthgebühr-Einhebung bei Hohenmauthen und Saldenhofen.

112.

(3. 10.523/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Von der Wildon-Stainzer Bezirksstraße I. Classe wird die mit dem Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 18. April 1877 in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereihte Strecke von der Abzweigung der zum Bahnhofe Preding-Wieselsdorf führenden Bahnhofzufahrtsstraße, das ist bei Km. 12.964 bis zur Einmündung in die Graz-Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Km. 23.775 — und

2. von der durch das Landesgesetz vom 3. October 1868, L.G.-Bl. 1869, Nr. 14, unter Art. I, Nr. 4, als Bezirksstraße I. Classe erklärten Graz-Stainz-Deutsch-Landsberger Bezirksstraße die Strecke von der Abzweigung der Bahnhofzufahrtsstraße zum Bahnhofe Lannach, das ist bei Km. 14.580 bis zur Abzweigung der Wildon Stainzer Bezirksstraße vor dem Rathhause in Stainz, das ist bei Km. 23.479, als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt, und der Landes-Ausschuss mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Wildon-Stainzer Bezirksstraße I. Classe, Auflassung derselben und Erklärung zur Bezirksstraße II. Classe.

Stainz-Deutschlandsberger Bezirksstraße I. Classe, Auflassung derselben als solche und Erklärung zur Bezirksstraße II. Classe.

113.

(3. 10.524/VI.)

Der Landtag beschließt:

Den Eigenthümern der Lebringer Murbrücke in der Gemeinde Lebring, politischer Bezirk Leibnitz, wird die Bewilligung ertheilt, in Ausübung der ihnen bis Ende December 1894 verliehenen Concession zur Einhebung der Brückenmauth an der Lebringer Murbrücke gegen den bisherigen Tarif erhöhte Mauthgebühren einheben zu dürfen, und zwar:

Für ein Stück Zugvieh 6 fr.

„ „ „ schweres Treibvieh 3 „

„ „ „ leichtes „ 2 „

„ einen Fußgeher 2 1/2 „

Lebringer Murbrücke — Brückenmauthgebühren.

114.

(3. 10.525/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die im Bezirke Rann gelegene, von der Stadt Rann über die Orte Ternje, Brückl, Dobova, Niegelsdorf bis an die c. o.atische Landesgrenze führende Bezirksstraße II. Classe wird in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe eingereiht und der Landes-Ausschuss mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bezirksstraße II. Classe, Ternje, Brückl, Dobova, Niegelsdorf, Einreihung in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Classe.

115. (3. 10.526 u 10.527/VI)
- Straße Presenylkaufe - Wildalpen - Palsau - Großreifling, Erklärung zur Bezirksstraße I. Classe.
- Der Landtag beschließt:
Die von der Presenylkaufe abwärts über Wildalpen, Palsau nach Großreifling führende Straße in den Bezirken Mariazell und St. Gallen wird bis zu ihrer Einnündung in die Eisenstraße vor der Großreiflinger Ennsbrücke als Bezirksstraße I. Classe erklärt und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.
- Petition der Gemeinden Gams u. in Angelegenheit der Straße Presenylkaufe-Weissenbach resp. Hieslau-Landl.
- Die Petition Nr. 102 der Gemeinden Gams, Oberreith, St. Gallen, Weissenbach, Altenmarkt, Landl und Hieslau in Angelegenheit der Straßen Presenylkaufe-Weissenbach, respective Hieslau-Landl, wird abgewiesen.
116. (3. 10.528/VI.)
- Zweigstraße Pölttschach-Gonobitz-Oberdollitsch, Erklärung zur Bezirksstraße II. Classe
- Der Landtag beschließt:
Von der durch das Landesgesetz vom 3. October 1868 (L. G. Bl. Nr. 14, de 1869) unter Artikel I, Nr. 13, als Bezirksstraße I. Classe erklärten Zweigstraße von Pölttschach über Gonobitz nach Oberdollitsch wird die Strecke vom Beginne dieser Straße an der Pölttschach-Rohitscher Bezirksstraße I. Classe, d. i. von Km. 0 bis zur Einnündung ersterer Straße in die Reichstraße in Gonobitz, d. i. bei Km. 15.044, als Bezirksstraße I. Classe aufgelassen und als Bezirksstraße II. Classe erklärt und der Landes-Ausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.
117. (3. 10.529/II.)
- Höferecht — Erlassung eines Gesetzes.
- Der Landtag beschließt:
Der Antrag des Abgeordneten *Ter man*, betreffend die Erlassung eines Höferechtes, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über die praktische Durchführbarkeit dieses Gesetzes im Wege der Bezirksvertretungen und der k. k. steierm. Landwirtschafts-Gesellschaft oder auf sonst geeignet erscheinende Weise die entsprechenden Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben dem Landtage in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.
118. (3. 10.530/III.)
- Oberwölz — Bezirksumlage.
- Der Landtag beschließt:
Dem Bezirke Oberwölz wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihm bereits vom Landes-Ausschuße zur Einhebung bewilligten 35 Percent noch die Einhebung einer 2percentigen, zusammen daher einer 37percentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.
119. (3. 10.531/III.)
- Hieslau — Gemeindeumlage.
- Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Hieslau im Gerichtsbezirke Eisenegg wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1891 die Einhebung einer 75%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen l. f. Steuern sammt Staatszuschlägen nachträglich bewilligt.
120. (3. 10.532/III.)
- Tauplitz — Gemeindeumlage.
- Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde Tauplitz im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeindeverordnungen für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Erdning bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 22percentigen, zusammen daher eine 82%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

121. (3. 10.533/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Den Professoren an den landschaftlichen Mittelschulen, welche im Genuße der 3. Quinquennalzulage stehen und sich durch bedeutende wissenschaftliche Arbeiten bemerkbar gemacht oder durch hervorragende Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens ausgezeichnet haben, kann der Landes-Ausschuß über Antrag der Landes-schulbehörde die der VIII. Rangklasse der Professoren der Staats-Mittelschulen entsprechende Activitätszulage gewähren.

2. Der Landes-Ausschuß wird daher ermächtigt, in Stattgebung solcher Anträge des Landes-schulrathes die erhöhten Activitätszulagen, und zwar von 360 fl. für Graz, 300 fl. für Leoben und 240 fl. für Pettau in den Voranschlag der Landes-sonde einzustellen.

3. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, von Fall zu Fall im Thätigkeitsberichte die Namen jener Professoren dem Landtage zur Kenntniß zu bringen, denen diese Auszeichnung zu Theil geworden ist.

Activitätszulagen — Zuertennung an Mittelschulprofessoren.

19. Sitzung am 25. April 1893.

122.

(3. 10.761/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag des Abg. Kaltenegger wird dem Landes-Ausschusse überwiesen, damit derselbe ihn einer Berathung unterziehe und darüber seinerzeit Bericht erstatte.

Antrag Kaltenegger auf Abänderung des §. 7 des Straßen-Gesetzes vom 9. Jänner 1870.

123.

(3. 10.762/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das allgemeine Verständniß über Zweck und Organisation der Darlehenscassenvereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen in der Bevölkerung möglichst zu verbreiten.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, ein Normalstatut für die Darlehenscassenvereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen auszuarbeiten und den zu gründenden Vereinen zur Verfügung zu stellen.

III. Dem Landes-Ausschusse wird ein Credit von 100.000 fl. ö. W. bewilligt, aus welchem derselbe Darlehenscassenvereinen, welche sich auf Grund des Normalstatutes gebildet haben, nach Maßgabe der erwiesenen Nothwendigkeit,

a) unverzinsliche Darlehen zur Erleichterung der ersten Einrichtungskosten im Betrage von 50 bis 250 fl., sowie

b) zum Zwecke der ersten Capitalsbeschaffung zu 3% verzinsliche Darlehen im Höchstbetrage von 2.000 fl. gewähren kann.

Raiffeisen Cassen.

IV. Alle Vereine, welche um Unterstützung aus dem vorerwähnten Credite ansuchen, unterwerfen sich damit der Oberaufsicht des Landes-Ausschusses, woraus jedoch eine Zahlungspflicht des Landes an etwa nothleidende Cassen in keiner Weise abgeleitet werden kann.

V. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: diesen Vereinen bei ihrer Gründung beratend an die Hand zu gehen und die Thätigkeit dieser Vereine alljährlich einer Revision zu unterziehen und hierüber dem hohen Landtage Bericht zu erstatten.

VI. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zur Ertheilung von Rathschlägen bei der Vereinsgründung zunächst einen Beamten der Landes-Buchhaltung zu betrauen, in der

Folge aber nach Maßgabe des Bedarfes die Systemisirung eines eigenen Organes für diesen Dienst beim hohen Landtage in Antrag zu bringen.

VII. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die Sparcassen des Landes mit dem Ersuchen heranzutreten, zur Förderung der Vereine nach dem System Fr. W. Raiffeisen, diesen aus ihren Ueberschüssen Darlehen zu niederem Zinsfuße zu gewähren.

VIII. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, im Reichsrathe eine Gesetzesvorlage einzubringen, damit Schuldscheine, welche die Mitglieder Raiffeisen'scher Darlehenscassenvereine über die vom Vereine erhaltenen Darlehen ausstellen, auch dann mit dem Stempel nach Scala I versehen werden dürfen, wenn eine längere Rückzahlungsfrist als von sechs Monaten bedungen ist.

124.

(3. 10.763/III.)

Förderung des Raiffeisen-Cassenwesens durch Veranlassung einer baldigen Erledigung des diesbezüglichen Gesetzesbeschlusses des Abgeordnetenhauses.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wolle im geeigneten Wege dem hohen Herrenhause des österr. Reichsrathes den Wunsch des steierm. Landtages auf baldige Erledigung des in Beilage Nr. 214 zu den stenographischen Protokollen des hohen Herrenhauses (ex 1893) enthaltenen Gesetzesbeschlusses des hohen Abgeordnetenhauses, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, ausdrücken.

125.

(3. 10.764/VI.)

Landes-Obst- und Weinbauschule.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht über die Thätigkeit der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg wird zur befriedigenden Kenntnis genommen;
2. in dem Versuchsweingarten sind fortirte Edelreife von europäischen Reben zur Veredlung amerikanischer Reben für die übrigen Landes-Anstalten zu beschaffen;
3. in den Mutterweingärten sind nach Möglichkeit veredelte amerikanische Wurzelreben zu ziehen;
4. im Burgwaldweingarten ist statt der Messendorfer-Zwänglings-Arbeiter eine entsprechende Winzerfamilie aufzunehmen.

Amerikanische Rebencultur.

126.

(3. 10.765/II.)

Bekämpfung der Blutlaus.

Der Landtag beschließt:

- Dem Landes-Ausschusse wird empfohlen, die Bevölkerung zu belehren, und zwar:
- a) durch Vertheilung einer leichtfaßlichen Beschreibung des Schädling und dessen Bekämpfung in beiden Landessprachen an sämtliche Gemeinden, Schulen und Pfarrämter, an beide Letztere mit dem Ersuchen, an der Belehrung der Bevölkerung nach Möglichkeit mitwirken zu wollen;
 - b) durch Abordnung der Wanderlehrer zu praktischen Demonstrationen zur geeigneten Zeit und ausgerüstet mit dem nöthigen Demonstrationsmateriale.

127.

(3. 10.766/II.)

Fischerei.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag nimmt Kenntnis von dem im Thätigkeitsberichte pag. 78—80 dargestellten dermaligen Stande der Erhebungen zur Regierungsvorlage betreffend ein Fischereigesetz für Steiermark (Beilage Nr. 64 de 1886) und zum Antrage Posch betreffend die Ablösung der Fischereirechte (Beilage Nr. 47 de 1886) und beauftragt den Landes-Ausschuß, im nächsten Landtage den Entwurf eines Landes-Gesetzes über Fischerei einzubringen.

128.

(3. 10.767/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 50 der Ortsgemeinde Uebelbach um Regelung der Fischereirechte wird dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

Petition Nr. 50 der Gemeinde Uebelbach um Regelung der Fischerei-Rechte.

129.

(3. 10.768/III.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Jagdangelegenheiten (Beilage Nr. 36, pag. 77 und 78), wird zur Kenntniß genommen.

Jagdangelegenheiten.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über das Jagdgesetz (Regierungsbeilage Nr. 139 de 1892) und über die darin enthaltenen Jagdvorbehalte bei der Ablösung der Forstservituten (Regierungsbeilage Nr. 54 de 1892), sowie über den Antrag des Abg. Hagenhofer und Genossen (Beilage 94 de 1890), dann über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landes-Cultur bestellte Wachpersonal (Regierungsbeilage Nr. 140 de 1892) durch die k. k. steierm. Landwirtschaftsgesellschaft, durch die Obst- und Gartenbauvereine, durch Forstvereine, durch den Jagdverein und Jagdgesellschaften, und auf andere zweckdienliche Weise die nöthigen Erhebungen zu pflegen und darüber in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.

3. Die Jagdstatistik durch Beantwortung folgender Fragen zu ergänzen: Wieviel Eigenjagdrechte und wieviel Jagdpächter im Lande vorhanden sind, und wieviel Jagdrechte nach Ortsgemeinden, und wieviel nach Steuergemeinden verpachtet sind.

20. Sitzung am 26. April 1893.

130.

(3. 10.821/VI.)

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Cilli-Wöllan.

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bisherigen Ergebnisse der Linie Cilli-Wöllan wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die genaue Baurechnung, sowie den definitiven Ausweis über die Betriebsergebnisse in der nächsten Session dem Landtage vorzulegen.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung die Genehmigung zur Ausgabe 4%iger, vom Lande garantirter Prioritäts-Obligationen im Nominalbetrage von 2,800.000 fl. zu erwirken und sind die bezüglichlichen Titres vorläufig in der Landes-Eisenbahncasse zu deponiren.

III. Vor der Begebung dieser Prioritäts-Obligationen ist ein besonderer Landtagsbeschuß einzuholen, ebenso wie die Bestimmung der Art und Weise der Verwendung des bei Begebung dieser Anleihe erzielten Erlöses dem Landtage vorbehalten bleibt.

131.

(3. 10.822/VI.)

Der Landtag beschließt:

Eisenbahnen Pöltschach-Gonobitz und Preding-Wiefelsdorf.

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung der Localbahnen Pöltschach-Gonobitz und Preding-Wiefelsdorf-Stainz wird zur Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage im Jahre 1894

- a) eine genaue Zusammenstellung der Baukosten,
- b) einen genauen Ausweis über die Betriebsergebnisse der beiden Localbahnen Pöltschach-Gonobitz und Preding-Wiefelsdorf-Stainz vorzulegen.

132.

(3. 10.823/VI.)

Eisenbahn Kapfenberg-Seebach-
Au und Murthalbahn.

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die bisher in Angelegenheit der Localbahnen Kapfenberg-Seebach-Au und Murthalbahn getroffenen Verfügungen und Abmachungen wird genehmigend zur Kenntniss genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächstjährigen Session dem Landtage weiteren Bericht über die beiden genannten Localbahnen zu erstatten.

133.

(3. 10.824/VI.)

Eisenbahnen: Zeltweg-Wolfs-
berg und Unterdrauburg-
Wöllan.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für die vollspurigen Localbahnen Zeltweg-Wolfsberg und Unterdrauburg-Wöllan die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe zu erwerben, und diese beiden Linien auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1890, betreffend Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark, eventuell unter Bildung einer Actien-Gesellschaft auszubauen, insofern:

- a) bei den weiteren Detailrechnungen sich herausstellt, daß bei der Linie Zeltweg-Wolfsberg mit einem Nominal-Anlagecapital von 3,500.000 fl., bei der Linie Unterdrauburg-Wöllan mit einem solchen von 3,000.000 fl. unter allen Umständen das Auslangen gefunden wird;
- b) seitens der Interessenten und seitens des Landes Kärnten für die Linie Zeltweg-Wolfsberg mindestens ein Beitrag von zusammen 500.000 fl. à fonds perdu oder in Stammactien, bei der Linie Unterdrauburg-Wöllan ein ebensolcher Minimalbeitrag von 200.000 fl. sichergestellt erscheint;
- c) seitens des Staates auf Grund eines besonders zu erwirkenden Reichsgesetzes die Verpflichtung übernommen wird, in dem Falle, wenn die Erträgnisse der beiden Bahnen für die 4%ige Verzinsung und planmäßige Tilgung der vom Lande Steiermark auszugebenden Titres nicht ausreichen sollten, bis zu jenem Maximalbetrage jährliche Zuschüsse zu leisten, welche für die 4%igen Zinsen und die planmäßige Tilgungsquote eines Nominalbetrages von 1,500.000 fl. für die Linie Zeltweg-Wolfsberg, und eines Nominalbetrages von 1,200.000 fl. für die Linie Unterdrauburg-Wöllan erforderlich sind.

2. Mit dem Ausbau der Linie Zeltweg-Wolfsberg soll unter obigen Voraussetzungen längstens im Jahre 1895, mit jenem der Linie Unterdrauburg-Wöllan im Jahre 1894 begonnen werden.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für die Bedeckung der auf das Land Steiermark entfallenden Antheile am Baucapitale, und zwar für die Linie Zeltweg-Wolfsberg von im Maximum 3,000.000 fl. und für die Linie Unterdrauburg-Wöllan von im Maximum 2,800.000 fl. seinerzeit in entsprechender Weise vorzusorgen und sind für den Fall der Bildung von Actiengesellschaften für die aus dem Landes-Eisenbahnfonds zu entnehmenden Beträge, Prioritäts-Actien in gleicher Höhe in der Landes-Eisenbahnfondscasse zu hinterlegen.

4. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächstjährigen Session dem hohen Landtage über den weiteren Verlauf der Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Hiedurch findet auch die Petition Nr. 120 ihre Erledigung.

134.

(3. 10.825/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Grobelno - Sauerbrunn - Landesgrenze.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für die unter Bildung einer Actien-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes, betreffend Förderung des Local-Eisenbahnwesens vom 11. Februar 1890 normalspurig herzustellende Localbahn St. Georgen, beziehungsweise Grobelno-Sauerbrunn-Landesgrenze, unter der bestimmten Voraussetzung, daß gleichzeitig der Bau der auf croatischem Gebiete liegenden Anschlußstrecke „Landesgrenze-Krapina“ sichergestellt wird, die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe zu erwerben und mit dem Bau längstens im Jahre 1894 zu beginnen, sofern:

- a) Die Anlagekosten, die auf Grund des Detailsprojectes festgestellte Ziffer von 1,520.000 fl. nicht übersteigen;
- b) seitens der Interessenten, abgesehen von dem vom hohen Landtage in der vorjährigen Session bereits bewilligten Beiträge aus Landesmitteln pro 400.000 fl. ein Beitrag von mindestens 200.000 fl. gegen Refundierung in Stammactien sichergestellt erscheint;
- c) seitens der hohen k. k. Staatsverwaltung die Verpflichtung übernommen wird, in dem Falle als die Erträgnisse der Bahn für die 4%ige Verzinsung und planmäßige Tilgung der vom Lande Steiermark auszugebenden Titres nicht ausreichen sollten, bis zu jenem Maximalbetrage jährliche Zuschüsse zu leisten, welche für die 4%ige Verzinsung und planmäßige Tilgung eines Nominalbetrages von 300.000 fl. erforderlich sind.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Angelegenheit dem hohen Landtage in seiner nächstjährigen Session Bericht zu erstatten und für die Bedeckung des Erfordernisses rechtzeitig in geeigneter Weise vorzusorgen.

3. Dadurch finden die Petitionen Nr. 107, 138 und 146 ihre Erledigung.

135.

(3. 10.826/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn-Projekte Wies-Eibiswald, Sebersdorf-Pöllau-Rainachthal-Murthal, Weiz-Anger-Birkfeld, Feldbach oder Fehring-Gleichenberg-Purkla, Wies-Marburg, Mitterdorf-Weitfch und Heilenstein-Stein.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die weiteren Projecte Wies-Eibiswald, Sebersdorf-Pöllau, Rainachthal-Murthal, Weiz-Anger-Birkfeld, Feldbach oder Fehring-Gleichenberg-Purkla, Wies-Marburg, Mitterdorf-Weitfch und Heilenstein-Stein wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Zustandekommen derselben sein volles Augenmerk zuzuwenden.

136.

(3. 10.827/Vl.)

Der Landtag beschließt:

Eisenbahn Neuberg-Mariazell.

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, für eine schmalspurige Localbahn von Neuberg nach Mariazell die Allerhöchste Concession zu erwerben und mit dem Ausbaue dieser Linie vorzugehen, sofern:

- a) seitens der k. k. Regierung auf Grund eines Reichsgesetzes die Verpflichtung übernommen wird, die für diesen Bahnbau vom Lande auszugebenden Titres des Landeseisenbahnanlehens nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn zur Selbstzahlung zu übernehmen.
- b) die à fonds perdu oder gegen Ueberlassung von Stammactien gewidmeten Beiträge zum Baucapitale in der von der hohen k. k. Regierung zu bestimmenden Höhe sichergestellt erscheinen.

2. Für den Fall, als die gedachte Localbahn mit der Trace von Neuberg über das Niederapl und Wegscheid nach Mariazell zur Ausführung gelangen sollte, wird diesem

Bahnunternehmen aus Landesmitteln während der Dauer der Allerhöchsten Concession jährlich eine 4%ige Annuität von einem Capitale von 200.000 fl. oder ein Capitalsbetrag in gleicher Höhe gegen Ueberlassung von Stammactien zugewendet.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seinerzeit für die Bedeckung des sonach sich eventuell ergebenden Erfordernisses in geeigneter Weise vorzusorgen.

4. Der Landes-Ausschuß wird weiter beauftragt, außer den Studien über die Niederalpllinie auch solche für die Verbindung zwischen dieser Schmalspurbahn und der im Baue befindlichen Linie Kapfenberg-Seebach vorzunehmen.

5. Ueber den weiteren Verlauf der Angelegenheit, sowie über das Ergebnis der Projectsarbeiten ist dem Landtage in seiner nächstjährigen Session Bericht zu erstatten.

137.

(3. 10.828/VI.)

Eisenbahn Hartberg-Aspang.

Der Landtag beschließt:

1. Das Land Steiermark ist für den Fall, als die Linien St. Georgen, beziehungsweise Grobello-Sauerbrunn-Landesgrenze, Unterdrauburg-Wöllan und Beltweg-Wolfsberg als Landesbahnen unter Beitragsleistung der hohen k. k. Staatsverwaltung zu Stande kommen, bereit, dem Unternehmen einer Eisenbahnverbindung Hartberg-Aspang, wenn dasselbe durch den Staat oder unter Mitwirkung desselben ausgeführt wird, aus Landesmitteln einen jährlichen Beitrag während der Tilgungsdauer der für diese Linie auszugebenden Prioritätsobligationen, welcher zur 4%igen Verzinsung und Tilgung eines Capitals von 300.000 fl. erforderlich ist, oder einen Capitalsbeitrag in gleicher Höhe gegen Ueberlassung von Stammactien zuzuwenden.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, seinerzeit für die Bedeckung des sonach sich ergebenden Erfordernisses in geeigneter Weise vorzusorgen und über den weiteren Verlauf der Angelegenheit dem Landtage in seiner nächstjährigen Session Bericht zu erstatten.

3. Mit diesen Anträgen findet auch die Petition Nr. 108 ihre Erledigung.

138.

(3. 10.829/I)

II. Serie des Landeseisenbahn-Anlehens.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, zum Zwecke der Fortsetzung der Eisenbahn-Action in Steiermark noch im laufenden Jahre eine II. Serie des Landeseisenbahn-Anlehens im Höchstbetrage von 1.600.000 fl. in einer die Interessen des Landes vollkommen wahrenen Weise zu begeben.

2. Der Rechnungsabschluß über die Gebahrung mit dem Eisenbahnfonde für das Jahr 1891 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

139.

(3. 10.830/VI.)

Landes-Eisenbahn-Amt.

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Organisation des Landes-Eisenbahn-Amtes wird zur Kenntnis genommen.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, auch im Jahre 1893 die für die Durchführung des Local-Eisenbahngesetzes erforderlichen Hilfskräfte nach Maßgabe des wirklichen Erfordernisses in provisorischer Weise zu bestellen.

140.

(3. 10.831/VI.)

Thätigkeitsbericht über Eisenbahnen.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Landtagsbeilage Nr. 36, pag. 37—39) wird zur Kenntnis genommen.

141.

(3. 10.832/VL.)

Der Landtag beschließt:

Dem Landes-Ausschusse, insbesondere dem Referenten für Eisenbahnangelegenheiten Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Josef Schmiderer, sowie dem Finanz-Referenten, Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Alexander Wannisch und dem Director des Landes-eisenbahnamtes, Herrn kais. Rath Karl Wurm wird für die bei der Durchführung der Eisenbahnaction bisher bewiesene Umsicht und Thatkraft der wärmste Dank des Landes ausgesprochen.

Dankesvotirung an die Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Schmiderer und Dr. Wannisch und an den Eisenbahn-Director Wurm.

142.

(3. 10.833/VL.)

Der Landtag beschließt:

1. Das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz, Petition Nr. 65, um Sistrung des Ausbaues der Linien Hartberg-Aspang, Beltweg-Wolfsberg, Unterdrauburg-Wöllan und St. Georgen-Krapina bis zum Zeitpunkte der Sicherstellung des gleichzeitigen Ausbaues der Linien Gleisdorf-Hartberg, Wies-Eibiswald, Mahrenberg-Unterdrauburg und Köstlach-Knittelfeld, wird abgelehnt.

Petition der Stadt Graz in Eisenbahn-Angelegenheiten.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Zustandekommen der von der Stadt Graz in der Petition Nr. 65 und von der Grazer Handels- und Gewerbekammer in der Petition Nr. 140 gewünschten Eisenbahnverbindungen sein Augenmerk zuzuwenden und über den weiteren Verlauf der Angelegenheit dem hohen Landtage seinerzeit Bericht, eventuell Anträge zu erstatten.

143.

(3. 10.834/VL.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der General-Direction der k. k. priv. Südbahngesellschaft gegen die mit der Einführung des neuen Reformtarifes verbundenen bedeutenden Erhöhungen der Fahrtagen und Frachtsätze Vorstellungen zu erheben, erforderlichen Falles beim k. k. Handelsministerium die zur Behebung der hiedurch herbeigeführten volkswirtschaftlichen Schädigung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Reform-Tarif der Südbahn.

2. Durch diesen Beschluß findet die Petition Nr. 161 des steierm. Forstvereines ihre Erledigung.

144.

(3. 10.835/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung und beim hohen Reichsrathe neuerdings gegen die Einführung der allgemeinen Transportsteuer energische Vorstellungen zu erheben.

Transport-Steuer.

145.

(3. 10.836/VL.)

Der Landtag beschließt:

Der Landtag des Herzogthums Steiermark erachtet es als seine Pflicht, neuerlich auf die Nothwendigkeit der Verstaatlichung der Südbahn, als im Interesse des Landes Steiermark und des Gesamtreiches gelegen, hinzuweisen und hofft, daß die k. k. Regierung ehe baldigst mit der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft ein Abkommen wegen Uebernahme des Betriebes der gesellschaftlichen Linien in den Staatsbetrieb treffen, mindestens aber seinerzeit von dem ihr zustehenden Rechte auf Verstaatlichung der Südbahn Gebrauch machen wird.

Verstaatlichung der Südbahn.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, der k. k. Regierung diesen Beschluß in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

146.

(3. 10.837/II.)

Ankauf des Jagdrechtes in
Zohnsbach.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. Die dem Stifte Admont auf dem dem Herzogthume Steiermark gehörigen Grundbesitze in der Gemeinde Zohnsbach des Gerichtsbezirkes Liezen, Landtafel E. 3. 1534 zustehende Servitut des Jagdrechtes, weiters die dem Stifte Admont in derselben Gemeinde auf jenen Gründen, welche im Grundlasten-Ablösungswege abgetreten worden sind, vorbehaltene Jagdberechtigung, endlich die dem Stifte Admont gehörige Realität in Gstatteboden, Katastralgemeinde Weng, Gerichtsbezirk Liezen, zusammen um den Preis von 60.000 fl. anzukaufen;
2. den diesbezüglichen Kaufvertrag mit dem Stifte Admont zu vereinbaren und abzuschließen und die physische Uebernahme am 1. Jänner 1894 durchzuführen;
3. für die Bedeckung der sub Punkt 1 bezeichneten Kaufsumme durch Verkauf von im Landesbesitze befindlichen Werthpapieren vorzusorgen und hiefür die Allerhöchste Sanction einzuholen;
4. für die Dauer von zwanzig Jahren, das ist die Zeit vom 1. Jänner 1894 bis 31. December 1913, die dem Stifte Admont in der Gemeinde Zohnsbach zustehende Eigenjagdberechtigung im Sulzfahr, im Pfarrwalde und auf den Abhängen des Reichensteines um den Betrag von jährlich fünfhundert Gulden in Pacht zu nehmen;
5. das nach Punkt 1 angekaufte und nach Punkt 4 in Pacht genommene Jagdrecht unter Feststellung von Bedingungen, durch welche die pflegliche Bewirthschaftung der Waldungen gesichert erscheint, für die Dauer der nächsten zwanzig Jahre zu verpachten.

147.

(3. 10.838/IV.)

Systemisirung der Beamten am
Landes-Archiv.

Der Landtag beschließt:

1. Der Status der definitiv angestellten Unterbeamten des Landes-Archivs habe aus zwei Beamten mit dem Titel erster und zweiter Adjunct am Landes-Archiv zu bestehen;
2. der Gehalt des ersten Adjuncten sei mit 1200 fl., einer Activitätszulage jährlicher 300 fl. und zwei Quinquennalzulagen zu 200 fl., und zwar von dem Zeitpunkte der Ernennung zum ersten Adjuncten an gerechnet, zu bemessen;
3. der Gehalt des zweiten Adjuncten sei mit 800 fl., einer Activitätszulage jährlicher 200 fl. und mit zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., und zwar vom Tage der Ernennung zum zweiten Adjuncten an gerechnet, zu systemisiren.

148.

(3. 10.839/II.)

Organisirung des Landes-Bau-
amtes.

Der Landtag beschließt:

1. Im Status der Landesbauamts-Beamten wird mit 1. Juni 1893 je eine Ingenieurs-Stelle I. und II. Classe neu systemisirt und die mit diesen Amtsstellen verbundenen Bezüge in gleicher Höhe festgesetzt, wie es in Anbetracht der gleichbezeichneten Dienststellen mit dem Beschlusse des Landtages in der Sitzung am 9. Jänner 1886 bestimmt worden ist;
2. das Adjutium der im Bauamte angestellten Ingenieur-Assistenten I. Classe wird von jährlich 600 fl. auf jährlich 800 fl., und zwar vom 1. Juli 1893 angefangen, erhöht;
3. die technischen Concepts-Beamten des Landes-Bauamtes haben künftighin folgende Amtsbezeichnungen zu führen: Baurath, Obergeringieur, Ingenieur, Ingenieur-Adjunct, Ingenieur-Assistent;
4. die Eintheilung der Beamten des Landesbauamtes in die verschiedenen Diensteskategorien hat nach dem folgenden Schema durch den Landes-Ausschuß zu erfolgen.

Schema der Gehalte und Activitätszulagen der landschaftlichen
technischen Conceptsbeamten des Bauamtes:

Dienstesstelle	Bezüge, Gehalte, und zwar mit drei Abstufungen von öft. Währ. Gulden			Quartier- gelder Gulden
Zwei Bauräthe jeder zu	2000	2200	2400	350
Fünf Oberingenieure jeder zu . .	1400	1600	1800	300
Fünf Ingenieure jeder zu	1100	1200	1300	250
Sechs Ingen.-Adjuncten jeder zu .	900	1000	1100	200
Zwei Ingen.-Assistenten jeder zu .	800	—	—	—

149.

(3. 10.840/I)

Der Landtag beschließt:

Verkauf von Lobelbad.

I. Das von Herrn Dr. Alexander Blumauer, betreffend den Ankauf des unter Einlage-Z. 529 in der steiermärkischen Landtafel einliegenden „Landschaftlichen Lobelbades“ sammt dabei befindlichen Gebäuden, Gründen, Quellen und Inventar um den Preis per 80.000 fl. sub praes. 14. Februar 1893, Z. 4028, überreichte Offert, wird unter der Voraussetzung, daß der Herr Offerent sich allen nachaufgeführten Bedingungen unterwirft, angenommen, und zwar:

1. Bei Unterfertigung des Vertrages hat der Käufer eine baare Anzahlung von mindestens 10.000 fl. zu leisten.

2. Von dem sonach verbleibenden Kauffchillingsreste per höchstens 70.000 fl. ist der bis zu einem verbleibenden Reste per 40.000 fl. nöthige Betrag in 10 aufeinanderfolgenden gleichen Jahresraten zu zahlen und inzwischen auf dem Kaufsobjecte hypothekarisch sicher zu stellen. Diesen Theil des Kauffchillingsbetrages, respective der nach Maßgabe der geleisteten Ratenzahlungen jeweilig verbleibende Restbetrag ist mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen und sind diese Zinsen einhalbjährig vorhinein zu entrichten; die genaue Einhaltung der Zinsen- und Ratenzahlungen ist an die Bedingung des Terminverlustes zu binden. Die erste der Jahresraten muß längstens binnen einem Jahre nach Unterfertigung des Kaufvertrages erlegt werden.

3. Der sonach verbleibende Kauffchillingstheilbetrag pro 40.000 fl. ist dem Käufer gegen 4½ Percent per anno, halbjährig vorhinein zu leistenden Verzinsung und Amortisation in längstens 37 Jahren, und im Uebrigen unter den für Sparcassen-Darlehen üblichen Bedingungen zu belassen und inzwischen auf dem Kaufsobjecte sicherzustellen.

4. Der Käufer hat sich zu verpflichten, den erworbenen Besitz fortwährend als Bade- und Curanstalt zu erhalten und alljährlich 50 arme Personen — im Sinne der weiland Kaiser Ferdinand'schen Stiftung — unter den üblichen Bedingungen aufzunehmen und diese Verpflichtung gleichzeitig mit seiner Besitzanschreibung in der Form und nach dem Wortlaute, wie sie zwischen der k. k. Regierung und dem Landes-Ausschusse vereinbart sind, auf dem Kaufsobjecte bürgerlich sicherstellen zu lassen.

5. Weiters hat sich der Offerent zu verpflichten, auch die mit dem Besitze des Kaufs-Objectes verbundenen Patronatspflichten hinsichtlich der dortigen Kirche zu übernehmen.

6. Insolange nicht die Hälfte des ganzen Kauffchillings per 80.000 fl. abgezahlt ist, ist der Käufer ohne Zustimmung des Landes-Ausschusses nicht berechtigt, die Realität, sei es im Ganzen oder auch nur theilweise, weiterzuverkaufen; ebenso darf der Besitzer den Wald insolange nicht abstoßen, als noch eine Kauffchillingsforderung des Landes besteht. Diese Verbote sind grundbücherlich einzutragen.

7. Da aus Anlaß dieses Kaufgeschäftes der Landschaft keinerlei Kosten erwachsen dürfen, verpflichtet sich der Käufer daher die Kosten der Vertragserrichtung, der Umschreibung, der Eintragung der Reallasten, der Sicherstellungen der Kaufschillingsrestforderungen des Landes, der Uebertragungsgebühr, sowie der Sicherstellungsgebühren und die Kosten der Zinsen- und Capitalsquittungen, kurz alle aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Kosten und Gebühren zu übernehmen.

8. Der Käufer hat das Kaufsobject in allen Richtungen in seinem gegenwärtigen factischen Bestande und Zustande zu übernehmen, ohne irgend welche weitere Herstellungen und Reparaturen oder Ergänzungen zu beanspruchen und daher unter Verzicht auf die diesfalls früher gestellten Begehren.

II. Für die Bewilligung zur Veräußerung dieses zum Stammvermögen des Landes gehörigen Objectes, hat der Landes-Ausschuß die Allerhöchste Sanction einzuholen.

III. Der Landes-Ausschuß wird demnach ermächtigt, nach erwirkter Allerhöchster Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses, den Vertrag mit dem Herrn Dr. Alexander Blumauer im Sinne dieses Beschlusses auszufertigen, wobei der Landes-Ausschuß insbesondere bezüglich der Ferdinand'schen Stiftung für die Sicherstellung derselben in der mit der k. k. Regierung erweiterten, von derselben zufolge Note der k. k. Statthalterei vom 13. Jänner 1892, Z. 582, genehmigten Weise entsprechende Vorsorge im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei zu treffen haben wird.

21. Sitzung am 27. April 1893.

- | | | |
|--|--|------------------|
| | 150. | (Z. 10.958/III.) |
| Darlehen der Stadt Marburg. | Der Landtag beschließt: | |
| | Der Stadtgemeinde Marburg wird die mit Eingabe de praes. 20. März 1893, Z. 6865, angeforderte Aufnahme eines Darlehens von 150.000 fl. in Gemäßheit des vorgelegten Schuldscheines vom 17. März 1893 bewilligt. | |
| | 151. | (Z. 10.959/VI.) |
| Reblaus. | Der Landtag beschließt: | |
| | I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Reblaus, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß den im vorstehenden Berichte ausgesprochenen Wünschen betreffs ausgiebiger Vermehrung des Nebenmaterials und Abgabe desselben Rechnung tragen und den entsprechend höheren Credit eventuell vom Landtage in Anspruch nehmen werde. | |
| Steuerabschreibungen bei Weingärten. | II. Der Landes-Ausschuß wolle bei der Regierung seinen ganzen Einfluß geltend machen, daß volle Steuerabschreibungen nicht nur bei den durch die Phylloxera, sondern auch bei den durch die Peronospora befallenen Weingärten stattfinden. | |
| Definitive Anstellung des Johann Ballon. | III. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den Landes-Weinbau-Commissär Johann Ballon mittelst Decret als definitiven Landesbeamten anzustellen mit einem Jahresgehalte von 1100 fl., einem Wohnungspauschale von 250 fl., sowie auch demselben zwei Quinquennien à 100 fl. und die normalmäßigen Diäten zuzugestehen. Diese Beträge werden auf den Reblaus-Credit zu übernehmen sein. | |
| Errichtung eines Landes-Weinlagerhauses. | IV. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Frage der Errichtung eines Landes-Weinlagerhauses zum Zwecke der Einlagerung, der Prüfung auf Echtheit, der sorgfältigen Kellerbehandlung, des vortheilhaften Verkaufes und der Belehrung nach dem Barrant-Systeme für steirische Weine in Erwägung zu ziehen, eingehende Erhebungen über die bereits bestehenden gleichen Anstalten, insbesondere auch über das ständische Weinlagerhaus in Innsbruck zu pflegen, und hierüber in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen. | |

152.

(3. 10.960/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 36, (pag. 7 und 8) betreffend Sanitätswesen, wird zur befriedigenden Kenntnis genommen, und dem Landes-Ausschusse für seine Haltung in der Sanitätsangelegenheit die Anerkennung ausgesprochen.

Sanitäts-Wesen.

153.

(3. 10.961/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend das Armenwesen (Seite 9, 10, 11 und 12) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, über das Resultat seiner gemachten Studien über das Armenwesen, sowie über die Altersversorgung landwirthschaftlicher Dienstboten dem Landtage seinerzeit Bericht zu erstatten.

Armen-Wesen.

154.

(3. 10.962/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 12—15), betreffend die Einschränkung der Märkte und die Petition wegen Bewilligung von Krämermärkten wird zur Kenntnis genommen.

Einschränkung der Märkte.

155.

(3. 10.963/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 98—99), betreffend den „Landes-Agrarrath“ wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, die bereits gepflogenen Erhebungen fortzusetzen und dem Landtage Bericht zu erstatten.

Landes-Agrarrath.

156.

(3. 10.964/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 28—36), betreffend „Straßenangelegenheiten, Subventionen“ und über die einzelnen, speciell angeführten Straßen, Brückenmauthen und Correcturen wird zur Kenntnis genommen.

Straßenangelegenheiten.

Bezüglich der Straße zwischen den Bezirken Weiz und Frohnleiten wird der Landes-Ausschuß beauftragt, chemöglichst das Detailproject verassen zu lassen, jedoch nach dem Beispiele der Schmalspurbahnen eine minder kostspielige Anlage in's Auge zu fassen.

Straße Weiz-Frohnleiten.

157.

(3. 10.965/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Seite 37), betreffend „Bahnhof-Zufahrtsstraßen“ wird zur Kenntnis genommen.

Bahnhof-Zufahrtsstraßen.

158.

(3. 10.966/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die „Wildbachverbauungen“ (Seite 37) wird zur Kenntnis genommen.

Wildbach-Verbauungen.

159.

(3. 10.967/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die „Samencontrolstation“ (Seite 99) wird zur Kenntnis genommen.

Samencontrol-Station.

160. (3. 10.968/II.)
 Korbflechttschule in Sauerbrunn. Der Landtag beschließt:
 Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Korb-
 flechttschule in Rohitsch-Sauerbrunn (Seite 100) wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.
161. (3. 10.969/II.)
 Landes-Ackerbauschule in Grot-
 tenhof. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses vom Jahre 1892 über die Landes-
 Ackerbauschule in Grottenhof (Seite 95—98) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen
 und die Besetzung der freien Volkereilehrerstelle dringend empfohlen; der Landes-Ausschuß
 wird ermächtigt, den in Vorschlag gebrachten Dienstvertrag mit dem Obstbau-Wander-
 lehrer Coloman Größbauer mit Erhöhung des Quartiergeldes abzuschließen.
 Auflassung des Curatoriums. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, angesichts der seither geänderten Verhält-
 nisse, die Frage der Auflassung des Curatoriums in Erwägung zu ziehen und hierüber
 in nächster Session dem Landtage Bericht und Antrag vorzulegen.
162. (3. 10.970/III.)
 Landes-Hufbeschlagschule und
 Thierheilanstalt. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage 36, Seite 92—93), betreffend die
 Landes-Hufbeschlagschule und Thierheilanstalt wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.
163. (3. 10.971/III.)
 Grundlasten-Ablösung der Geld-
 und Naturalgiebigkeiten für
 Kirchen, Pfarren u. Schulen. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Stand der Grund-
 lasten-Ablösung, der Geld- und Naturalgiebigkeiten für Kirchen, Pfarren und Schulen
 (Seite 58, Beilage 23) wird zur Kenntnis genommen.
164. (3. 10.972/II.)
 Hebung der Rindviehzucht. Der Landtag beschließt:
 Der Thätigkeitsbericht über Hebung der Rindviehzucht (Seite 58—60), wird zur
 Kenntnis genommen, sowie der Bericht über Schutzimpfung gegen den Rauschbrand,
 welche für unsere Rindviehzucht durch so günstige Erfolge sich bewährt hat und die Land-
 wirthe mit immer größerem Vertrauen für ihr Vieh benützen.
 Es verdient der Central-Ausschuß unserer Landwirthschafts-Gesellschaft für die An-
 regung und Durchführung dieser Schutzmaßregel gegen den größten Feind unseres Vieh-
 standes im Oberlande volle Anerkennung aller Landwirthe.
 Bezüglich der Bewachungskosten bei Viehseuchen (Seite 62), muß der Anschauung
 des Landes-Ausschusses beigeplichtet werden, die Gemeinden vor all zu großen finanziellen
 Lasten zu schützen und durch entsprechend höhere Beitragsleistungen aus dem Landesfonde
 zu entschädigen, daher auch die Vorlage eines diesbezüglichen Landes-Gesetzes nicht
 dringend ist.
 Die Einführung eines österreichischen Herdbuches für die Pinzgauer Rasse und
 die Anregung der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft zur Errichtung eines
 steierischen Herdbuches für die heimischen Rindviehassen kann nur freudigst begrüßt werden.
 Bezüglich des Berichtes über Bezirks-Thierärzte (Seite 64—66), wird solcher,
 sowie die Creirung eines neuen landschaftlichen Postens in Köflach durch Subvention der
 Interessenten zur Kenntnis genommen und kann nach dem Principe der Subvention
 den Wünschen der Bevölkerung um Vermehrung solcher Stellen in Zukunft leichter
 entsprochen werden.

165.

(3. 10.973/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses

- a) betreffend die Handels-Akademie (Seite 80),
- b) betreffend die Landes-Bildergalerie und Zeichen-Akademie (Seite 88 und 89),
- c) betreffend die Landesturnanstalt (Seite 94—95) und
- d) betreffend die Berg- und Hütten Schule in Leoben (Seite 105—106)

Handels-Akademie.
Bildergalerie und Zeichenakademie.
Turnanstalt.
Berg- und Hütten Schule.

wird zur Kenntnis genommen.

166.

(3. 10.974/IV.)

Der Landtag beschließt:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der Landesbürgerschulen (pag. 88)

Umwandlung der Bürgerschulen in Handwerkerschulen.

wird zur Kenntnis genommen.

b) Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, der Umwandlung einer oder zweier der bestehenden Landesbürgerschulen in allgemeine Handwerkerschulen in reifliche Erwägung zu ziehen, eventuell zu diesem Behufe mit der k. k. Regierung und mit den betreffenden Gemeinden Verhandlungen zu pflegen und über deren Ergebnis unter allfälliger Erstattung dahin abzielender Anträge in der nächsten Session zu berichten.

c) Den Lehrern an der Landesbürgerschule in Voitsberg wird in Erledigung der dem Landes-Ausschusse in der Landtagsitzung vom 7. April 1892 zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesenen Petition Nr. 171, eine in die Pension nicht einrechnbare Localzulage von jährlich 100 fl. bewilligt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, hierfür im Voranschlage pro 1894 vorzuforgen.

Localzulage für Bürgerschullehrer in Voitsberg.

167.

(3. 10.975/IV.)

Der Landtag beschließt:

- a) Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Landes-Museum „Joanneum“ (pag. 82) und das Münzen- und Antiken-Cabinet (pag. 84) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Landes-Museum Joanneum.

- b) Dem Vorsitzenden des Curatoriums Prof. Dr. Luschin Ritter von Ebengreuth wird der Dank ausgesprochen.

Dank an Prof. Dr. Luschin Ritter von Ebengreuth.

168.

(3. 10.976/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Errichtung und Zusammensetzung der historischen Landes-Commission, sowie über das Arbeitsprogramm derselben (pag. 84—86) wird zur besonders befriedigenden Kenntnis genommen.

Historische Landes-Commission.

169.

(3. 10.977/IV.)

Der Landtag beschließt:

- a) Der Thätigkeitsbericht über die Landes-Oberrealschule in Graz (pag. 86) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Landes-Mittelschulen.

b) In Erwägung, daß die stetig steigende Frequenz der Landes-Oberrealschule in Graz dem Lande auch stetig steigende Auslagen verursacht; in Erwägung, daß die Erhaltung der Mittelschulen im Allgemeinen unzweifelhaft zu den Aufgaben des Staates gehört; in endlicher Erwägung, daß diese Frequenz den Bestand einer zweiten Vollanstalt

gleicher Kategorie in Graz nicht nur vollauf rechtfertigt, sondern denselben im Interesse der Entlastung der Landes-Anstalt äußerst wünschenswerth erscheinen läßt, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, die k. k. Regierung nachdrücklich zu ersuchen, die Reactivierung der Oberclassen der Staatsrealschule in Graz baldmöglichst durchzuführen.

c) Der Thätigkeitsbericht betreffend das Landes-Obergymnasium in Leoben (pag. 87) und das Landes-Untergymnasium in Pettau (pag. 87) wird zur Kenntnis genommen.

170.

(3. 10.978/IV.)

Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Uebernahme des Landes-Obergymnasiums in Leoben in die Verwaltung des Staates.

Der Landtag beschließt:

In Erwägung, daß gerade in letzterer Zeit in anderen, materiell günstig situirten Kronländern, auch in der Reichshauptstadt Wien, eine große Anzahl von Mittelschulen verstaatlicht worden ist, wird

- a) der Landes-Ausschuß beauftragt, die Verhandlungen mit der k. k. Regierung wegen Uebernahme des Landes-Obergymnasiums in Leoben in die unmittelbare Verwaltung des Staates mit allem Nachdrucke fortzusetzen;
- b) bei diesem Anlasse wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, für den Fall der Verstaatlichung dieser Anstalt, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde Leoben in diesem Falle sich mindestens zu den dermaligen Leistungen für dieselbe auch für die Zukunft verbindlich macht, einen fixen Beitrag zu den Erhaltungskosten von jährlich 4.000 fl. aus dem steirischen Landesfonde zuzusichern.

171.

(3. 10.979/V.)

Taubstummeninstitut.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über das Taubstummeninstitut (pag. 89—92) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

172.

(3. 10.980/IV.)

Volkschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die Volkschulen (pag. 108—118) wird zur befriedigenden Kenntnis genommen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die staatlichen Stipendien an den Lehrerbildungsanstalten auf eine angemessene Höhe gebracht und auch entsprechend vermehrt werden.

Ferner wird beschlossen:

I. Die im Landes-Schulrathe befindlichen Herren Landes-Ausschuß-Mitglieder werden aufgefordert, mit allen gesetzlichen Mitteln und größtem Nachdrucke dahin zu wirken, daß im Markte Luttenberg die Schulverhältnisse in der Weise ehestens geregelt werden, daß die Marktgemeinde Luttenberg ausgeschult und dort eine deutsche Schule errichtet werde.

II. Die im Landes-Schulrathe befindlichen Landes-Ausschuß-Mitglieder sind aufzufordern, mit allen gesetzlichen Mitteln und mit dem größten Nachdrucke dahin zu wirken, daß im Markte Schönstein die Schulverhältnisse ehestens in der Weise geregelt werden, daß für die deutschen schulpflichtigen Kinder in der Marktgemeinde Schönstein eine deutsche Schule oder wenigstens deutsche Parallelcassen errichtet werden.

22. Sitzung am 28. April 1893.

173. (3. 11.201 u. 11.202/III.)

Der Landtag beschließt:

a) Der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag bewilligten 60% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Mürzzuschlag und Mürzsteg —
Gemeindeumlagen.

b) Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag bewilligten 60% noch die Einhebung einer 10%igen, zusammen daher einer 70%igen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

174. (3. 11.203/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Bruck a/M. wird die Bewilligung zur Einhebung einer Bier-
aufgabe von 50 kr. per Hektoliter für die Jahre 1893, 1894 und 1895 erteilt.

Bruck — Bieraufgabe.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbrache eingehoben werden.

175. (3. 11.204/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Gemeinde Eisenerz im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird die Einhebung einer
Gebühr von 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.

Eisenerz — Gebühr für die
Aufnahme in den Heimats-
verband.

176. (3. 11.205/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Neudorf bei Semriach im Gerichtsbezirke Weiz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 93% auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Neudorf — Gemeindeumlage.

177. (3. 11.206/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Stoperzen im Gerichtsbezirke Pettau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Pettau zur Einhebung bewilligten 60% noch die Einhebung einer 20%igen, zusammen daher einer 80%igen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.

Stoperzen — Gemeindeumlage.

178. (3. 11.207/III.)

Der Landtag beschließt:

Das Petitionsansuchen der Gemeinde Gersdorf im Bezirke Weiz, um Ernennung der Ortschaft Hartensdorf zur eigenen Steuergemeinde wird dem Landes-Ausschusse zur Veranlassung der geeigneten Erhebungen und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Petition der Gemeinde Gers-
dorf um Ernennung der
Ortschaft Hartensdorf zur
Steuergemeinde.

179. (3. 11.208/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Archiv-Director Dr. Josef von Zahn wird für das Werk „Topografie der
Steiermark im Mittelalter“ noch ein weiterer Druckkostenbeitrag von 500 fl. gewährt.

Druckkostenbeitrag für das Werk
„Topografie der Steiermark
im Mittelalter“ für Professor
Dr. Zahn.